

Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zum Entwurf des Regionalplans Ruhr

Vorbemerkung

Der Regionalplan Ruhr wird den Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) in seiner Funktion als Regionalplan auf dem Gebiet der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen) ablösen. Obwohl die RFNP-Städte damit ihre Regionalplanungskompetenz an den Regionalverband Ruhr abgeben, wird die Erarbeitung des Regionalplans Ruhr uneingeschränkt begrüßt. Für die Zukunft der Städte in der Metropole Ruhr ist es von entscheidender Bedeutung, dass sie zusammenarbeiten. Dabei haben die sechs Städte der Planungsgemeinschaft den Anfang gemacht, indem sie sich mit dem RFNP über die Grenzen von drei Bezirksregierungen hinweg auf ein gemeinsames Planwerk zur Steuerung ihrer räumlichen Entwicklung verabredet haben. Durch den Regionalplan Ruhr wird eine einheitliche Regionalplanung nun auf alle 53 Verbandsgemeinden ausgedehnt.

Der vom Regionalverband Ruhr gewählte Ansatz, im Rahmen des „Regionalen Diskurs“ die Fachkenntnisse der kommunalen Verwaltungen frühzeitig in die Erarbeitung des Regionalplans Ruhr mit einzubeziehen, wird ausdrücklich gelobt. Er hat sich als transparent sowie als konstruktiv erwiesen und hat dazu geführt, dass die Qualität des Entwurfs insgesamt als hoch einzuschätzen ist. Von Seiten der Planungsgemeinschaft wird begrüßt, dass nun das formale Regionalplanverfahren einschließlich einer Beteiligung der Öffentlichkeit und der kommunalpolitischen Gremien eingeleitet wurde.

Die gemeinsame Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr gliedert sich wie folgt:

A.	Stellungnahme zu den textlichen und zeichnerischen Festlegungen sowie zur Begründung.....	3
I.	Anregungen und Hinweise zur Einleitung.....	3
II.	Sektorale Anregungen und Hinweise.....	4
1.	Siedlungsentwicklung.....	4
2.	Freiraumentwicklung.....	11
3.	Kulturlandschaftsentwicklung.....	20
4.	Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.....	20
5.	Verkehr und technische Infrastruktur.....	21
III.	Ergänzende, allgemeine Hinweise zum Planwerk.....	28
B.	Anregungen und Hinweise zum Umweltbericht.....	29

Die gemeinsame Stellungnahme umfasst sowohl Anregungen als auch Hinweise. Anregungen beschreiben dabei Aspekte, die die normativen Festlegungen des Planwerkes betreffen. Hinweise haben dem gegenüber eher einen redaktionellen Charakter.

A. Stellungnahme zu den textlichen und zeichnerischen Festlegungen sowie zur Begründung

I. Anregungen und Hinweise zur Einleitung

Zu II.a: Aufgabe der Regionalplanung

Hinweise:

- Nicht der „RFNP“, sondern der „regionalplanerische Teil des RFNP“ wird durch den Regionalplan Ruhr abgelöst.

Zu II.b: Historie der Regionalplanung in der Metropole Ruhr

Hinweis:

- Es muss „RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr“ und nicht „RFNP der Städtegemeinschaft Ruhr“ heißen.

Zu II.d: Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen

Hinweise:

- In dem Kapitel wird ausgeführt, dass Regionalpläne lediglich raumrelevante Nutzungen bzw. Raumansprüche darstellen. Dies ist gemäß der Planverordnung zum LEP NRW in der Regel ab 10 ha gegeben. Für die kommunale Praxis wäre es an dieser Stelle hilfreich, wenn die daraus resultierenden Konsequenzen (Handlungsspielräume) für die Entwicklung von kommunalen Planungen und Maßnahmen unterhalb der Darstellungsschwelle näher erklärt würden.
- Soweit der Entwurf des Regionalplans von der Regeldarstellungsschwelle abweicht, sollte dieses nicht nur in dem entsprechenden Kapitel ausgeführt werden. Es wird vorgeschlagen, in der Einleitung eine entsprechende Auflistung zu ergänzen. Dies würde die Übersichtlichkeit erhöhen.

Zu III.b: Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr

Hinweis:

- Hier liegt eine Redundanz vor: Die ersten drei Spiegelstriche unter „Mobilität: Straßen und Schienenwege“ (S. 22) sind identisch mit den ersten drei Spiegelstrichen unter „Mobilität: ÖPNV/SPNV“ (S. 23). Die Wiederholung ist entbehrlich.

In der Einleitung fehlende Aspekte

Hinweise:

- In dem Entwurf des Regionalplans fehlt ein Überblick über den Aufbau des Planwerkes und die Rechtswirkung/Verbindlichkeit der verschiedenen Bausteine (Einleitung, textliche und zeichnerische Festlegungen, Erläuterungen, Erläuterungskarten, Begründung, Anlagen, Umweltprüfung, etc.). Es wird vorgeschlagen, einen entsprechenden Abschnitt in der Einleitung zu ergänzen.
- Im Vorfeld des formalen Verfahrens wurden Fachbeiträge zu verschiedenen Fachthemen erarbeitet (z. B. von LANUV, IHK/HWK, Landschaftsverbände). Diese sind nicht – oder nur in Auszügen – Bestandteil der Verfahrensunterlagen. Es wird angeregt, die erarbeiteten Fachbeiträge in der Einleitung aufzulisten und eine Quelle (z. B. Link zum Herunterladen) zu benennen.

II. Sektorale Anregungen und Hinweise

1. Siedlungsentwicklung

Zu 1.1-5 Grundsatz: Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln

Hinweise:

- Die Formulierung des zweiten Satzes („Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen...“) ist nicht eindeutig. Die Darstellungen der Flächennutzungspläne sind in der Bebauungsplanung – auch hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung – zu konkretisieren. Formulierungsvorschlag daher: „ein möglichst hoher Anteil (...) soll baulich genutzt werden.“
- Sowohl das Ziel der Verdichtung, als insbesondere auch der Realisierung von Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Siedlungsbereiche sind zu relativieren (siedlungseingebundene Freiflächen mit Bedeutung für Klima und Erholung, notwendige städtebauliche Entdichtung in Teilbereichen, Erfordernis der Nutzungstrennung in Gemengelagen...). Dies geschieht in der Erläuterung bisher nur bezogen auf den Aspekt Klima.

Zu 1.1-11 Grundsatz: Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen

Hinweis:

- Weder aus dem Grundsatz, noch aus der Erläuterung oder der Begründung wird klar, für welche Fallgestaltungen der Bauflächenentwicklung der Grundsatz gelten soll. Eine Betrachtung der infrastrukturellen Folgekosten inklusive der Betrachtung von Alternativflächen ist aber nur dann sinnvoll und notwendig, wenn es sich um die planerische Neuinanspruchnahme von Flächen mit relevanter Dimension handelt. Hier bedarf es einer Klarstellung.

Zu Kapitel 1.2: Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Anregung:

- Die am RFNP beteiligten Kommunen werden sinnvollerweise und verabredungsgemäß als gemeinsamer Bedarfsraum behandelt. In den Tabellen 4 und 10 der Begründung sollten informativ allerdings auch die Zahlen (Bedarfe, Reserven, Bilanzierung) für die einzelnen Städte der Planungsgemeinschaft aufgeführt werden.

Zu 1.2-4 Grundsatz: Regionale Kooperation weiterentwickeln

Anregung:

- Die Möglichkeit der Übertragung von Ausweisungsspielräumen auf andere Kommunen wird im Grundsatz begrüßt. Neben einem Ratsbeschluss sollte allerdings auch ein teilträumlich funktionaler Zusammenhang vorausgesetzt werden, um die räumliche Steuerungsfunktion des Regionalplans zu wahren.

Zu 1.3-1 Ziel: Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren

Hinweis:

- Hinsichtlich der Erweiterungen von Eigenentwicklungsortlagen sollte in der Erläuterung auf die Frage der Beachtlichkeit freiraumbezogener Festlegungen eingegangen werden.

Zu 1.3-2 Ziel: Streu- und Splitterbebauungen vermeiden

Hinweis:

- Der Begriff der Streu- und Splittersiedlung wird – in Abgrenzung zu § 35 (3) BauGB – als eigenständige regionalplanerische Kategorie definiert (Bereiche außerhalb Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortlagen). Die begriffliche Nähe zu den bauplanungsrechtlichen, in der Maßstäblichkeit anders zu verstehenden Splittersiedlungen ist dennoch gegeben und erscheint zumindest unglücklich. Daher sollte möglichst eine andere Begrifflichkeit verwandt werden.

Zu 1.4-1 Ziel: Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern

Anregung:

- Im Zieltext sollte auf die Ausnahmemöglichkeit der bauleitplanerischen Sicherung bestehender emittierender Betriebe gemäß Ziel 1.6-1 verwiesen werden, um einen Widerspruch der beiden Ziele auszuschließen (vgl. auch Anregung zu Ziel 1.6-1).

Zur Erläuterungskarte 2: Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Hinweis:

- Die Methode zur Ermittlung der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ZASB) ist nachvollziehbar. Die zugehörige Erläuterungskarte 2 ist allerdings verbesserungsfähig, da sie die ZASB auf Grundlage aller Siedlungsbereiche darstellt. Es ist dabei nicht erkennbar, ob es sich bei den Siedlungsbereichen außerhalb der ZASB um ASB oder GIB handelt. Die nicht zentralörtlich bedeutsamen ASB sind somit nicht ablesbar.

Zu 1.6-1 Ziel: Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern

Anregungen:

- Neben der Erweiterung bestehender emittierender Betriebe sollte auch deren planungsrechtliche Bestandssicherung im ASB möglich sein und die Durchführung entsprechender Planverfahren im ASB rechtfertigen. Es wird angeregt, diesen Aspekt in der Erläuterung zu berücksichtigen.
- Da sich der Aspekt auf die Entwicklungsmöglichkeiten in den ASB bezieht, wird weiter vorgeschlagen, die Ausführungen auch in die Erläuterung zu dem Ziel 1.4-1 (Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern) aufzugreifen. Dort sollte aus Gründen der Rechtssicherheit im Zieltext auf die Ausnahmemöglichkeit in Bezug auf bestehende emittierende Betriebe verwiesen werden (vgl. auch Anregung zu Ziel 1.4-1).

Zu 1.6-3 Grundsatz: Bestandsentwicklung der Gewerbe- und Industriestandorte vorantreiben

Hinweis:

- Bestehende Kraftwerke innerhalb der Siedlungsräume werden im Regionalplan Ruhr nicht mit einem Planzeichen versehen. Die damit entstehende Flexibilität bei der Nachnutzung, sollte ein Standort aufgegeben werden, ist zu begrüßen. In der Begründung (S. 82) werden verschiedene Kraftwerke im Bestand aufgeführt ohne dass erläutert wird, nach welchen Kriterien die Liste erstellt wurde. Damit bleibt unklar, ob neben den beiden Kraftwerken „Scholven“ (GE) und „Herne“ weitere Standorte innerhalb der Planungsgemeinschaft – wie z. B. das Kraftwerk Hiltrop (BO) – vergessen wurden oder sich nicht qualifiziert haben.

Zu 1.8-1 Ziel: Regionale Kooperationsstandorte sichern

Hinweise:

- Der Regionalplan Ruhr legt insgesamt 1.266,5 ha an Regionalen Kooperationsstandorten als zweckgebundene GIB (GIBz) fest. Um einen besseren Überblick über diese strategisch bedeutsamen Standorte und deren räumliche Verteilung zu erlangen, wäre eine eigene Erläuterungskarte sowie die Aufnahme einer Liste in die Begründung hilfreich.

- In der Begründung zu den Regionalen Kooperationsstandorten werden keine Ausführungen zu dem Verfahren und den Kriterien bei der Ermittlung der konkreten Standorte gemacht. So wird z. B. nicht deutlich, warum sich der einzige innerhalb der Planungsgemeinschaft gemeldete Standort „Mark 51°7“ (BO) nicht als Kooperationsstandort qualifiziert hat. Es wird vorgeschlagen, diesen Aspekt transparent auszuführen.

Zu 1.9-1 Ziel: Nutzungskonforme Entwicklung in landesbedeutsamen Hafenstandorten sichern

Hinweis:

- Der Regionalplan Ruhr übernimmt die im Ziel 8.1-9 des LEP NRW gelisteten landesbedeutsamen Häfen und legt diese als zweckgebundene GIB fest. Obwohl die Häfen in Mülheim an der Ruhr und Gelsenkirchen dem zu Grunde liegende Kriterien erfüllen (MH = besondere standortpolitische Bedeutung; GE = Gesamtumschlag mit 7 Mio. t/Jahr oberhalb der Grenze von 2 Mio. t/Jahr), werden sie weder im LEP noch im Regionalplan Ruhr als landesbedeutsame Häfen festgelegt. Auf diesen Mangel hat die Planungsgemeinschaft sowohl in ihrer Stellungnahme zur Neuaufstellung des LEP NRW als auch bei der Novellierung des LEP im Rahmen des Entfesselungspakets II hingewiesen und eine Aufnahme eingefordert. Sobald das Land die Häfen in Mülheim an der Ruhr und Gelsenkirchen als landesbedeutsam in den LEP aufnimmt, wären diese auch im Regionalplan Ruhr zu ergänzen.

Zu Kapitel 1.11: Großflächiger Einzelhandel

Hinweis:

- Es werden weitgehend die Ziel- und Grundsatzformulierungen aus dem Landesentwicklungsplan NRW (LEP) übernommen. Die im Rahmen des regionalen Diskurses vom Arbeitskreis Einzelhandel beim RVR und im Fachdialog Einzelhandel geforderten Konkretisierungen der Ziele und Grundsätze des LEP im Regionalplan sind zwar zum Teil aufgenommen worden, erfolgen jedoch nur in den Erläuterungen, die leider keine Bindungswirkung entfalten. Lediglich die beiden Grundsätze 1.11-11 (Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche) und 1.11-12 (Anbindung an den ÖPNV) sind zusätzlich zu den LEP-Regelungen aufgenommen worden. Im Folgenden werden daher weitergehende Konkretisierungen benannt, die aus Sicht der Planungsgemeinschaft zu berücksichtigen sind, um die Auslegungspraxis der Regionalplan-Regelungen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen:

Zu 1.11-2 Ziel: Zentrenrelevanter Einzelhandel nur in zentralen Versorgungsbereichen

Anregungen:

- Speziell für neu hinzukommende/geplante zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) sind klare Kriterien für die Abgrenzung in der Erläuterung mit Bezug zur jeweiligen Rechtsprechung zu benennen. Ebenso ist der Begriff „integriert“ genauer zu be-

stimmen. Insbesondere die Kriterien „Bevölkerungsdichte im Einzugsbereich“ und „eine gute Nahverkehrsanbindung“ sind zu ergänzen.

- Die Leitsortimente aus dem LEP sollten textlich in das Ziel eingefügt oder zumindest an das Kapitel angehängt werden, um die Handhabung des Regionalplans zu vereinfachen.

Hinweise:

- Es wäre eine Klarstellung hilfreich, welche Anforderungen an Potenzialflächen in den ZVBs zu stellen sind (z. B. was deren zeitliche Nutzbarmachung angeht).
- Gemäß Erläuterung (S. 82 f.) müssen Nahversorger außerhalb der Zentren mindestens die doppelte fußläufige Entfernung zum nächstgelegenen ZVB haben (also zwischen 1.400 -2.000 m). Dies erscheint übertrieben und würde auch zu Lücken in der fußläufigen Nahversorgung führen. Angemessen erscheint hier ein 1- bis höchstens 1,5-facher Abstand. Es sollte daher ergänzend auf die Regelungen in Einzelhandelskonzepten verwiesen werden, da hier bereits häufig Schutzzonen um die ZVBs zwischen 500 bis max. 1.000 m angegeben werden.

Zu 1.11-3 Ziel: Beeinträchtigungsverbot

Anregung:

- Es wird angeregt, dass das Heranziehen der Sortimentslisten der betroffenen Nachbarkommunen bei der Beurteilung der Umsatzverluste als Grundsatz formuliert wird, um die Einheitlichkeit von Auswirkungenanalysen sicherzustellen (vgl. auch die Regelungen im Regionalen Einzelhandelskonzept Östliches Ruhrgebiet REHK, Juli 2013).

Zu 1.11-5 Ziel: Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente

Hinweise:

- Hilfreich sind betriebsbezogene Sortimentslisten, wie sie z. B. im REHK Östliches Ruhrgebiet erstellt wurden. Hier sollte in den Erläuterungen zumindest ein Verweis darauf gegeben werden, dass die Erstellung betriebsbezogener Sortimentslisten im Rahmen von kommunalen und/oder regionalen Vereinbarungen sinnvoll ist.
- Des Weiteren bleibt unklar, ob sich der prozentuale Anteil von 10% auf die planungsrechtlich zulässige, die genehmigte oder tatsächlich realisierte Verkaufsfläche bezieht. Hier ist eine Klarstellung erforderlich.

Zu 1.11-6 Grundsatz: Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente

Hinweis:

- Im REHK Östliches Ruhrgebiet sind betriebstypenbezogene Schwellenwerte benannt worden, die z. B. für Baumärkte unter 2.500 m² liegen. Ein Hinweis auf die

Regelungsmöglichkeiten in REHKs in den Erläuterungen zum Regionalplan ist daher aus Sicht der Planungsgemeinschaft sinnvoll.

Zu 1.11-7 Ziel: Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel

Anregung:

- Es sollte in der Zielformulierung klargestellt werden, dass es sich zum einen in Bezug auf Bestandserweiterungen nicht auf die großflächige Erweiterung von bis dahin kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben bezieht und zum anderen bei der Erweiterung eines bereits großflächigen Marktes die anderen Ziele des LEP und Regionalplans nicht ausgeblendet werden können. Das Ziel steht im Widerspruch zu Ziel 1.11-8 „Einzelhandelsagglomerationen“, das einer Verfestigung von Agglomerationen außerhalb von ASB und ZVBs entgegentritt. Ziel 1.11-7 ermöglicht jedoch genau diese Verfestigung, zumal Erweiterungen an den Standorten möglich sein sollen. Hier ist in der Zielformulierung beider Ziele der Widerspruch aufzuheben.

Hinweise:

- Es sollte klar definiert werden, was noch als geringfügige Erweiterung zu bezeichnen ist (z. B. 10%).
- Es sollte zumindest in der Erläuterung stärker darauf hingewirkt werden, dass der Ersatz nicht-zentrenrelevanter Sortimente durch zentrenrelevante Sortimente auch dann nicht möglich ist, wenn die Gesamt-Verkaufsfläche reduziert wird.

Zu 1.11-8 Ziel: Einzelhandelsagglomerationen

Anregung:

- Analog zu den neu geplanten Regelungen zu Agglomerationen im REHK Östliches Ruhrgebiet sollte klarer definiert werden, ab wann von einer Agglomeration zu sprechen ist. Die aktuelle Formulierung in der Erläuterung zum Ziel 1.11-8 lautet: „mehrere selbständige Betriebe mit räumlicher Konzentration“ und ist damit aus Sicht der Planungsgemeinschaft zu unbestimmt. Sie sollte nach aktueller Rechtsprechung konkretisiert werden, d. h. ab zwei nebeneinanderliegenden Betrieben ist der Tatbestand einer Agglomeration erfüllt. Bereits im Fachdialog Einzelhandel 2012 wurden klarere Regelungen zu Agglomerationen auch unter Einbeziehung einer Kumulationsregel und dem Kongruenzgebot gewünscht.

Zu 1.11-9 Grundsatz: Einzelhandelskonzepte

Hinweise:

- Im Rahmen der Regionalplanung bzw. beim Regionalverband Ruhr sollte die Bildung von regionalen Zusammenschlüssen unterstützt werden. So wäre eine bessere Wahrnehmbarkeit der Konzepte zu erlangen, wenn diese der Verbandsversammlung zur Kenntnis vorgelegt würden.

- Des Weiteren wird um Erläuterung gebeten, ob bei der regionalplanerischen Abwägung zwischen Vorhaben unterschieden wird, die in einem REHK-Gebiet liegen, den REHK-Regeln folgen und somit regional konsensfähig sind, und denen, die nicht in einem REHK-Gebiet liegen bzw. REHK-Regelungen nicht einhalten.
- In den Erläuterungen zum Regionalplan ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass die Kooperationen auch über Grenzen von REHKs hinweg (also im Binnenverhältnis) aber auch über RVR-Grenzen hinweg erfolgen sollten.

Zu 1.11-10 Ziel: Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO

Hinweis:

- Die Zielformulierung ist schwer verständlich durch Verweis auf § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB und die jeweils zu beachtenden oder nicht zu beachtenden Regelungen im LEP/Regionalplan. Hier wäre eine klarere Zielformulierung wünschenswert zumal auch die Erläuterung zum Ziel nicht für Klarheit sorgt.

Zu 1.11-11 Grundsatz: Abstimmung Zentraler Versorgungsbereiche

Anregung:

- Es sollte im Sinne der Transparenz und Gleichbehandlung dargelegt werden, welche Kriterien die Regionalplanungsbehörde bei der Abstimmung zugrunde legt. Darüber hinaus sollten die Kriterien für neue ZVBs klar definiert werden (vgl. auch Anregung zu 1.11-2).

Zu 1.11-12 Grundsatz: Anbindung an den ÖPNV

Hinweise:

- Der Passus, dass Betriebe, die ein besonders hohes Besucheraufkommen erwarten lassen, nur an SPNV-angebundenen Standorten zu planen sind, ist trotz des Hinweises auf die Indikatoren „Größe der Verkaufsfläche“ und „Art der angebotenen Sortimente“ unbestimmt. Es bleibt damit unklar, welche Vorhaben genau gemeint sind. Es wird daher um eine genauere Definition gebeten.
- Des Weiteren wäre an geeigneter Stelle auch auf das Thema „raumverträgliche Warendistribution“ im Zusammenhang mit dem Online-Handel einzugehen (z. B. unter Grundsatz 6.1-4).

2. Freiraumentwicklung

Zu den Kapiteln 2.1 bis 2.8:

Anregungen:

- Siedlungseingebundene Freiflächen/Parkanlagen im ASB werden nur zu einem geringen Teil als AFAB dargestellt, auch wenn sie > 10 ha sind (Auswahl nicht nachvollziehbar). Die Raumbedeutsamkeit dieser Flächen begründet gerade in der Kernzone der Metropole Ruhr die Darstellung (wichtige Gliederungsfunktion). Daher sollte eine Ergänzung siedlungseingebundener Flächen > 10 ha im Planwerk erfolgen.
- Waldbereiche im Siedlungsbereich sollten – analog zu BSN – ab 5 ha dargestellt werden (aufgrund der besonderen Situation/Waldarmut im Ballungsraum).
- Die unterschiedliche Darstellungsschwelle und Methodik bei den einzelnen Freiraum-Kategorien erschwert die Nachvollziehbarkeit der Festlegungen und sollte an zentraler Stelle erläutert werden (derzeit an verschiedenen Stellen zu finden in Erläuterungen oder Begründung). Darüber hinaus wird die Darstellungslogik nicht immer stringent angewendet, z. B.:
 - BSN (5 ha, ab 50 m Breite)
 - Wald (5 ha im Freiraum und 10 ha im Siedlungsraum, ab 100 m Breite)
- Die fehlende bzw. unvollständige Darstellung von Regionalen Grünzügen (RGZ) in der Plankarte wird laut Erläuterung zu Ziel 2.2-1 „Regionale Grünzüge sichern und entwickeln“ durch die zeichnerische Festlegung der Oberflächengewässer Emscher, Rhein-Herne-Kanal und Seseke ergänzt: „Die textliche Festsetzung bezieht sich in diesem Sinne auf die zeichnerische Festlegung der Oberflächengewässer Emscher, Rhein-Herne-Kanal und Seseke“. Die Darstellung/Abgrenzung eines Vorranggebietes bzw. der Flächenbezug von regionalplanerischen Zielen (RGZ/Ziele 2.2-1, 2.2-2 und 2.2-4) ist in dieser Form problematisch.
- In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan ist im Regionalplan für die Neuaufstellung von Landschaftsplänen mit Flächenanteilen im Siedlungsraum eine eindeutige Regelung erforderlich. Bislang sind nur Öffnungsklauseln bei „BSN“ und „RGZ“ enthalten. Die Einbeziehung isoliert liegender Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches in den Geltungsbereich des Landschaftsplans ist durch die derzeitigen Regelungen nicht erfasst. Aus diesem Grund sollte parallel auch eine Ergänzung im zweiten Satz des Grundsatzes 1.1-7 „Vorrangig im Innenbereich entwickeln“ erfolgen: „Die gezielte Erhaltung oder Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen, landschaftsplanerischen oder stadtoökologischen Gründen bleibt hiervon unberührt.“
- Ebenfalls ergänzt werden sollte in den Erläuterungen (als Querverweis) bei den Grundsätzen 1.1-5 „Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln“ und 1.1-7 „Vorrangig den Innenbereich entwickeln“ das Thema „Multifunktionalität von Grünflächen“ (auch in Bezug auf Klimaanpassungsmaßnahmen). Um den Flächenverbrauch zu reduzieren und neueren Anforderungen in der Stadtentwicklung (z. B. Starkregenereignisse) zu genügen, sind neu geschaffene oder umzubauen Grünflächen im Innenbereich multifunktional zu gestalten. Die Flächen

können so gleichzeitig dem vorübergehenden Rückhalt von Niederschlagswasser dienen, ökologische Kriterien zur Förderung der Biodiversität erfüllen und als Erholungsraum genutzt werden.

Zu 2.1-4 Grundsatz: Ortsränder gestalten

Anregungen:

- Dieser Grundsatz sollte dem Kapitel „Siedlungsentwicklung“ zugeordnet werden. Die Gestaltung der Ortsränder ist keine „Erhöhung landschaftlicher Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume“, wie im Grundsatz-Text 2.1-4 erläutert, sie gehört thematisch zur Siedlungsentwicklung, da sie von dort ausgelöst wird.
- Zur Definition des Ortsrandes sollte die Erläuterung zu dem Grundsatz zudem wie folgt ergänzt werden: „Der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen bestimmt ganz wesentlich die Qualität einer Stadt. Deshalb sollen naturräumlich bzw. topografisch vorgegebene Siedlungsbegrenzungen und abschließende Ortseingrünungen die Grundlage für die Beurteilung bilden, wo der Siedlungsbereich aufhört und der Freiraum beginnt. Es sind diese Elemente, die als Siedlungsabschluss wahrgenommen werden. Bei der Interpretation der zeichnerischen Darstellungen ist daher die naturräumliche und topografische Situation vor Ort zu berücksichtigen.“

Zu 2.1-5 Grundsatz: Mit Kompensationsmaßnahmen den Biotopverbund stärken

Anregungen:

- Der Grundsatz-Text zur Darstellung und Festsetzung von Kompensationsflächen „...vorrangig innerhalb der BSN, in den BSLE oder in den RGZ ...“ sollte noch durch die „Verbindungsstrukturen gemäß Grundsatz Pkt. 2.2-3“ („RGZ mit kommunalen Grünflächen verbinden“) ergänzt werden.
- Als weitere Ergänzung zu dem v. g. Begriff „vorrangig“ wird folgende Ausnahmeregelung angeregt: „Sollten gemäß Grundsatz 1.1-7 aus städtebaulichen, landschaftsplanerischen oder stadtoökologischen Gründen bestimmte Freiflächen im Siedlungsbereich erforderlich sein, so können diese über Kompensationsmaßnahmen entwickelt werden.“

Zu 2.2-1 Ziel: Regionale Grünzüge sichern und entwickeln

Anregungen:

- Die Planzeichendarstellung der RGZ ist in der Plankarte bei den Oberflächengewässern Emscher, Rhein-Herne-Kanal, Baldeneysee, Kemnader See und Ruhr unvollständig (Aussparung des Gewässerlaufs?). Da die fehlende Überlagerung in der Plankarte erkennbar ist und evtl. zu Missverständnissen führt, sollte sie korrigiert werden (Anregung zur zeichnerischen Darstellung).
- Die Erläuterungskarte 5 sollte nur die räumliche Darstellung/das Planungsprinzip der Regionalen Grünzüge (Verdichtungszone und Übergangszone) zum Ziel ha-

ben (bessere Lesbarkeit als Plankarte). Als „Maßnahmenkarte“ verlässt sie den üblichen Rahmen einer Erläuterungskarte mit Bezug zu einer Zielformulierung.

- Um die planerischen Ansätze zu transportieren, die die Handlungsräume aufzeigen, wird angeregt, einen neuen eigenen Grundsatz mit diesem Karteninhalt zu ergänzen: „Neben der flächigen Sicherung der Regionalen Grünzüge haben Regional-, Bauleit- und Landschaftsplanung die grundlegende Aufgabe, Barrieren bzw. Lücken in den RGZ zu verhindern, bzw. – soweit bereits vorhanden – zu minimieren und zu beseitigen, um damit zu ihrer Durchgängigkeit und Vernetzung im regionalen und lokalen Maßstab beizutragen.“

Zu 2.2-2 Ziel: Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen

Anregungen:

- Die Erweiterung des LEP-Ziels „Grünzüge“ bezieht sich mit ihren „Bedingungen“ nur auf den Charakter der Freizeiteinrichtung selbst und lässt die besondere Funktion des Regionalen Grünzugs an dieser Stelle außer Acht, die einer Erweiterung evtl. entgegenstehen könnte. Hier sollte noch eine Klarstellung erfolgen – zumal die RGZ in diesem Ziel vor Inanspruchnahmen geschützt werden sollen.
- Die Regelung im Falle unabwendbarer siedlungsräumlicher Inanspruchnahme von Regionalen Grünzügen sollte in einem eigenen Grundsatz erfolgen (nicht in der Erläuterung zu Ziel 2.2-2). Sie sollte beinhalten, dass Kompensationsflächen vergleichbarer Größe, Qualität und Funktion im selben Naturraum dem betroffenen Regionalen Grünzug zugeordnet werden (z. B. durch eine Rücknahme von Siedlungsbereichen oder Erweiterung des Grünzugs zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit). In der Erläuterung zum Ziel sind die Anforderungen an die Alternativenprüfung zu ergänzen.

Zu 2.3-1 Ziel: Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und sichern

Hinweis:

- Hier sollte noch die begriffliche Ergänzung des Ziels: „Landesweites und Regionales Biotopverbundsystem...“ und „Die Bereiche zum Schutz der Natur sowie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung...“ erfolgen.

Zu 2.3-3 Grundsatz: Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern

Hinweise:

- Im Grundsatz sollte „...und entwickeln“ ergänzt werden.
- Korrekturbedarf in der Begründung (erster Satz): Es handelt sich hier nicht um ein Ziel, wie dort angegeben, sondern um einen Grundsatz.

Zu 2.3-4 Grundsatz: Wertvolle Flächen für den Biotopverbund auch in den Siedlungsbereichen sichern

Hinweise:

- In der Überschrift des Grundsatzes sollte der Begriff „entwickeln“ noch ergänzt werden.
- Der unbestimmte Begriff „...festlegbaren...“ sollte im Grundsatztext gestrichen werden.
- In der Erläuterung zum Grundsatz sollte noch folgende Ergänzung erfolgen: „Diese Flächen sollen mit Hilfe der Landschaftsplanung oder in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden ...gesichert werden“.

Zu 2.3-5 Grundsatz: Bereiche zum Schutz der Natur erlebbar machen

Anregung:

- Bei diesem Grundsatz besteht ein Widerspruch zu § 23 BNatSchG „Naturschutzgebiete“, in welchem geregelt wird, dass „Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden“ für das Naturerleben. Eine „naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung“ ist nach dortiger Ansicht im Naturschutzgebiet nicht möglich. Sofern also BSN als NSG ausgewiesen wird, sollte die Nutzung für die Allgemeinheit daher auf das Naturerleben beschränkt bleiben. Dies ist in der Erläuterung entsprechend zu ergänzen.

Zu 2.4-1 Grundsatz: Bereiche für die Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung schützen

Hinweise:

- Der Grundsatz-Textteil „Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur“ sollte sich in seinen Erläuterungen zur Klarstellung eindeutig auf § 7 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG (Begriffsbestimmung Erholung) beziehen.
- In den Erläuterungen zur Bedeutung der Landwirtschaft ist der „Lebensraum für Offenlandarten“ zu ergänzen.
- Die Erläuterungskarte 9 ist gerade für die gekennzeichneten Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung aufgrund der gewählten breiten Schraffur nur bedingt lesbar.

Zu 2.4-4 Grundsatz: Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anstreben

Hinweis:

- Korrekturbedarf in der Begründung: „Dieser Grundsatz zielt ebenso wie Grundsatz 2.3-7...“ (statt Grundsatz 2.3-8).

Anregungen:

- Zusätzlich sollten unter Punkt 2.4 zwei neue Grundsätze ergänzt werden (in Anlehnung an 2.3-3 und 2.3-4):
 - Grundsatz 2.4-6: Schutzwürdige und entwicklungsfähige Flächen auch außerhalb von BSLE sichern oder entwickeln
„Die Landschaftsplanung kann auch außerhalb von BSLE gelegene, für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, den Biotopverbund oder die Erholung funktional bedeutsame Flächen durch geeignete Planungen und Maßnahmen sichern oder entwickeln.“
 - Grundsatz 2.4-7: Schutzwürdige und entwicklungsfähige Flächen auch im Siedlungsbereich sichern oder entwickeln
„Die Landschaftsplanung kann auch innerhalb von Siedlungsbereichen gelegene, für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, den Biotopverbund oder die Erholung funktional bedeutsame Flächen durch geeignete Planungen und Maßnahmen sichern oder entwickeln.“
- In der Erläuterung sollte auf den Grundsatz 1.1-7 verwiesen werden, aus welchem sich ableiten lässt, dass auch im Siedlungsbereich die Sicherung von schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Flächen als LSG möglich ist.

Zu 2.6-1 Grundsatz: Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten und 2.6-2 Grundsatz: Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe vermeiden

Anregung:

- Im Regionalplan fehlt derzeit noch der Aspekt „Sicherung des Bestandes und der Entwicklungsmöglichkeiten“, der ergänzt werden sollte:
 - große zusammenhängende landwirtschaftliche Bereiche erhalten
 - keine Planungen im Freiraum, die landwirtschaftliche Betriebe gefährden (Existenzsicherung).

Zu 2.7-1 Ziel: Waldbereiche erhalten und entwickeln

Hinweise:

- Das Ziel sollte noch wie folgt ergänzt werden: „... und vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren...“ (fehlt im Ziel-Text).
- Die „Bestimmung der Funktionen des Waldes gemäß Waldfunktionskartierung“ (siehe LEP) fehlt in der Erläuterung und sollte noch ergänzt werden.
- Es besteht ein textlicher Widerspruch innerhalb der Erläuterung zum Ziel „...wurden alle Waldbereiche ab einer Größe von 5 ha im Regionalplan festgelegt...“ und „Waldflächen innerhalb von Siedlungsbereichen werden ab einer Größe von 10 ha als Waldbereiche festgelegt“. Um Missverständnisse und Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollten die jeweilige Darstellungsschwelle für Freiraum und Siedlungsraum benannt werden.

Zu 2.7-2 Grundsatz: Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels entwickeln

Hinweis:

- In der Erläuterung sollte darauf hingewiesen werden, dass ökologisch stabile Wälder mit einer hohen klimatischen Toleranz auch durch natürliche Sukzession entstehen können.

Zu 2.7-3 Grundsatz: Naturnahe Waldbestände erhalten und vermehren

Hinweis:

- Die Aussage in der Erläuterung, dass in der Regel Mischbestände einer größeren Anzahl von Arten geeignete Lebensräume bietet und stufige, ungleichaltrige Wälder die biologische Vielfalt erhöhen, ist in dieser Form nicht richtig. Der Erläuterungstext bezieht sich damit eher auf das Thema „Klimaanpassung“. Die biologische Vielfalt wird erhöht, wenn alle Entwicklungsphasen eines Waldes vorhanden sind (auch älterer, ungestufter Wald). Repräsentative Anteile verschiedener Altersphasen des Waldes haben insbesondere für die Tierwelt eine große Bedeutung (z. B. für Fledermäuse und Schwarzspecht). Vor diesem Hintergrund wird gebeten, die Erläuterung zu ändern.

Zu 2.7-5 Grundsatz: Sondernutzungen im Wald

Hinweis:

- Der Begriff „Sondernutzungen“ ist in diesem Zusammenhang nicht bekannt und sollte in „Waldflächen von besonderer Bedeutung“ geändert werden.

Zu 2.7-6 Grundsatz: Waldvermehrung räumlich lenken

Anregungen:

- Der Grundsatz-Text sollte sich nicht nur auf „für den Artenschutz wertvolle Offenlandbiotop“ beschränken, die von Aufforstungen freigehalten werden sollen, sondern sich auch auf wichtige Funktionen wie z. B. das Klima (Luftleitbahn) und das Landschaftsbild (Sichtbeziehungen) erstrecken.
- Die in der Erläuterung aufgeführten „Gunstflächen“ sind uneindeutig und verwirren eher:
 - Flächen in Siedlungsnähe, die der Naherholung dienen (welche sind gemeint?)
 - Flächen mit geringer landschaftlicher Erlebniswirksamkeit (landwirtschaftliche Flächen?)
 - Flächen in RGZ (gesamte Kategorie?)
- Der Absatz zu Baumarten und Klimawandel in den Erläuterungen wiederholt die Inhalte zu Grundsatz 2.7-2 und Grundsatz 2.7-3 und ist darüber hinaus kritisch-differenziert zu sehen (siehe Anmerkung zu Grundsatz 2.7-3).

Zu 2.7-7 Grundsatz: Eingriffe in Wald ausgleichen

Anregung:

- Korrektur der Erläuterung: Die Abb. 15 bezieht sich auf Ziel 2.7-1 (Waldflächenanteil der Kommunen), nicht auf einen Grundsatz.

Zu 2.8-1 Grundsatz: Boden schonend nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen

Hinweise:

- Diese Inhalte sind nicht konsequent in den Grundsatz des Regionalplans Ruhr umgesetzt worden: Inhaltlicher Bezug von Überschrift („...vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen...“) und Grundsatz-Text sind verbesserungswürdig („Boden“/Bodenschutz und „Fläche“/Flächenverbrauch).
- Der Grundsatz 1.1-6 „Bodenversiegelung begrenzen“ und der Grundsatz 1.1-8 „Integrierte Brachflächen aktivieren“ des Regionalplans Ruhr behandeln im Kapitel „Siedlungsentwicklung“ ebenfalls das Thema Boden. Hier sollte ein Querverweis in den Erläuterungen ergänzt werden.

Zu 2.8-2 Grundsatz: Schutzwürdige Böden erhalten

Hinweis:

- Die Formulierung der Erläuterung (letzter Absatz) ist unglücklich und bislang wenig hilfreich: „Schutzwürdige Böden sollen bei Abwägungsentscheidungen mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingestellt werden“ (...) „Ausgenommen sind solche Standorte die trotz des Vorliegens schutzwürdiger Böden im Regionalplan mit anderen Vorranggebieten festgelegt worden sind“. Hier sollte eine verständlichere Erläuterung der Anwendung erfolgen, die auch eine Definition des Begriffs „schutzwürdiger Boden“ beinhaltet.

Zu 2.8-3 Grundsatz: Geschädigte Böden verbessern und wiederherstellen

Anregung:

- Ergänzungsvorschlag zum Grundsatz des Regionalplans: „Versiegelte Flächen, die nicht mehr benötigt werden, sollen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen standortangepasst renaturiert werden“.

Hinweise:

- Die Erläuterung „Brachflächen sollen wieder einer angemessenen Nutzung zugeführt werden“ hat einen engen inhaltlichen Bezug zum Grundsatz 2.8-1 des Regionalplans und ist um „...und Freiraumfunktionen...“ zu ergänzen (entsprechend dem Grundsatz des LEP).
- Die Formulierung des Erläuterungstextes „Im Freiraum liegende beeinträchtigte Flächen sollen dabei wieder möglichst alle Funktionen im natürlichen Kreislauf des Naturhaushaltes übernehmen“ ist unglücklich. Besser: „...dabei soll ange-

strebt werden, dass diese Flächen insbesondere im Freiraum wieder möglichst vollständig in natürliche Kreisläufe des Naturhaushaltes einbezogen werden...“.

Zu Kapitel 2.9: Oberflächengewässer

Hinweis:

- Mehrfach werden in den Erläuterungstexten Querbezüge zum Thema Grundwasser hergestellt, was jedoch nicht Gegenstand dieser Zielfestlegung, sondern eigener Regelungsgehalt des Kapitels 2.10 „Grundwasser- und Gewässerschutz“ ist. Im Sinne einer eindeutigen Zielfestlegung und zur besseren Verständlichkeit sollten die Kapitel 2.9 und 2.10 inhaltlich deutlich getrennt dargestellt werden.

Zu 2.9-1 Ziel: Oberflächengewässer erhalten und entwickeln

Hinweis:

- Der eindeutigen Nachvollziehbarkeit halber sollte im Erläuterungstext die Herleitung der Darstellungsschwelle von 5 ha für Oberflächengewässer erläutert werden. Die auf S. 131, zweiter Absatz, definierte Funktion von Fließgewässern als Vorranggebiete bedarf gemäß § 35 Abs. 4 LPIG DVO zur Klarstellung auch der Erläuterung in der Legende, da sich eine funktionale Zuordnung zu den Oberflächengewässern aus Ziffer 2.c) der Anlage 3 zur LPIG DVO nicht zwangsläufig ergibt.

Zu 2.9-2 Grundsatz: Planungen und Maßnahmen sollen zur ökologischen Entwicklung der Gewässer beitragen

Hinweis:

- Zur rechtssicheren Anwendung des Grundsatzes in künftigen Planverfahren bedarf es der Erläuterung des Begriffs der „Raumbedeutsamkeit“. Des Weiteren ist eine nähere Erläuterung der zu schützenden „Funktionen im Naturhaushalt“ hilfreich.

Zu 2.11-1 Ziel: Überschwemmungsbereiche erhalten und entwickeln

Anregung:

- Durch die Darstellung aller berichtspflichtigen Fließgewässer gemäß WRRL im Regionalplanentwurf sind auch Gewässerabschnitte betroffen, die innerhalb des Siedlungsraums verlaufen und hier teils verrohrte, teils noch unbestimmte Verläufe aufweisen. Eine verbindliche Vorgabe zur Einschränkung der Siedlungsentwicklung erscheint in den betroffenen Bereichen nicht sachgerecht. Das Ziel bedarf insofern einer diesbezüglichen Anpassung.

Zu 2.11-2 Ziel: Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen

Anregung:

- Das Ziel entspricht im Wesentlichen dem Ziel 7.4-7 des LEP. Es bezieht sich jedoch neben den dort genannten „ausgebauten bzw. eingedeichten Gewässern“ zusätzlich auf „Risikogewässer“. Die beabsichtigte Erweiterung des Regelungsbereichs legt nahe, dass durch den Regionalplan Ruhr auch potenzielle Überflutungsbereiche (d. h. von Extremhochwasser betroffene bebaute Bereiche) als Rückgewinnungsraum für Retentionsflächen vorgehalten werden sollen. Da es sich hierbei insbesondere im Ballungskern in der Regel um Flächen innerhalb des Allgemeinen Siedlungsraums handelt, wird ein Zielkonflikt zwischen bedarfsgerechter Siedlungsentwicklung und Hochwasserschutz gesehen. Hinzu kommt, dass in bestehenden Siedlungsbereichen Retentionsflächen zumeist nicht zur Verfügung stehen, bzw. gerade dort die weitere Siedlungsentwicklung vorrangig zu erfolgen hat. Insofern wäre diese Regelung allenfalls geeignet, als Grundsatz angelegt zu werden. Auffällig ist, dass sich weder im Erläuterungstext noch in der Begründung weitere Hinweise auf die beabsichtigte Ausdehnung des Regelungsbereichs finden lassen. Im Hinblick auf die erforderliche Letztabgewogenheit des Ziels wäre ohnehin eine Klarstellung notwendig, nach welchen Kriterien sich letztlich ein Ziel gegenüber dem anderen Ziel durchsetzen soll. Die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr empfiehlt daher, den Begriff „Risikogewässer“ aus dem Ziel zu streichen.

Zu 2.11-6 Grundsatz: Für Starkregen ausreichend Flächen sichern

Anregungen:

- Die Erläuterungen beziehen sich im Gegensatz zur beabsichtigten Regelung nicht auf präventive Maßnahmen zur Bewältigung von Starkregenereignissen, sondern vorrangig auf die Regenwasserversickerung zur Grundwasserneubildung allgemein. Im Zusammenhang mit Starkregenereignissen sollten jedoch vorrangig die Anforderungen an die Retentions-, d. h. Rückstaufähigkeit von Rückhalteflächen im Vordergrund stehen. Eine Umstellung des Erläuterungstextes wird demgemäß als erforderlich erachtet. Hierbei sollte auch klargestellt werden, ob sich die Regelung in gleicher Weise auf den Siedlungs- und Freiraum auswirken soll.
- Die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr regt darüber hinaus an, die im Erläuterungstext bereits abgebildete vorrangige Versickerung von Niederschlagswasser als allgemein gültige Planungsmaxime in einem eigenen Grundsatz aufzugreifen und zu qualifizieren.

Zu 2.12-1 Grundsatz: Erholungs- und Erlebnispotentiale in Kooperation entwickeln

Anregung:

- Der bestehende Erläuterungstext zu diesem Grundsatz sollte nach dem Satz „Eine wesentliche Voraussetzung für die Eignung eines Landschaftsraumes für die

Erholung ist, dass es sich um einen „ruhigen“ Raum handelt“ folgendermaßen ergänzt werden: „In naturorientierten Erholungsflächen sollten natürliche Geräusche weitgehend ungestört wahrgenommen werden können, also möglichst nicht durch Verkehrs- oder Gewerbelärm überlagert werden. Es sollten daher entsprechende „Ruheinseln“ mit geringem Fremdgeräuschpegel geschaffen werden, die von den Siedlungsbereichen möglichst zu Fuß erreichbar sind. Solche „Ruheinseln“ sollten zumindest in den Kernbereichen einzelner Grün- und Erholungsflächen verfügbar sein.“

Zu 2.12-10 Ziel: Andere raumbedeutsame bauliche Freizeitanlagen i.d.R. in oder an ASB oder GIB entwickeln

Anregung:

- Freizeiteinrichtungen mit hohen Versiegelungsgraden und massiven Baukörpern wie z. B. Sporthallen, Stadien oder Erlebnisbäder sollten – im Gegensatz zu z. B. Golfplätzen – nur im Siedlungsbereich und nicht auch im Anschluss daran zulässig sein. In der Folge müssten verschiedene bestehende Einrichtungen dem Siedlungsraum zugeordnet werden.

3. Kulturlandschaftsentwicklung

Zur Erläuterungskarte 17: Kulturlandschaftsentwicklung

Hinweis:

- In der Erläuterungskarte 17 (Kulturlandschaftsentwicklung) sollte in der Legende unter Kulturlandschaftsobjekte ein Querverweis zur Anlage 4 – Anhang 4 (Tabelle zur Erläuterungskarte 17) erfolgen. Ohne diese Tabelle mit den gelisteten Kulturlandschaftsobjekten ist die Karte kaum verständlich, denn in der Erläuterungskarte befindet sich ausschließlich die Nummerierung.

4. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Zu 5.3-1 Ziel: Flächen für Abfallbeseitigung sichern

Anregung:

- Es werden sämtliche Deponien der Klassen 1-3 (auch diejenigen in der Stilllegungsphase) als Vorranggebiete gesichert. Für Deponien in der Stilllegungsphase ist hier ein latenter Widerspruch zu Ziel 5.3-5 „Rekultivierung sicherstellen“ erkennbar. Zumindest Deponien, deren Stilllegungsphase absehbar während des Regionalplan-Verfahrens enden wird, sollten in der Darstellung entfallen.

Zu Kapitel 5.4: Abwasser

Anregung:

- Zur Trassensicherung des Abwasserkanals Emscher (AKE) inklusive der planfestgestellten Alternativtrasse sollte eine linienhafte Festlegung im Plan erfolgen. Die Definition eines entsprechenden Planzeichens wäre nach § 35 Abs. 4 LPIG DVO möglich und erschiene der herausgehobenen Bedeutung dieser Infrastruktur in der Region auch angemessen.

Zu 5.4-2 Ziel: Nachteilige Wirkungen auf Schutzgüter ausschließen

Hinweis:

- Da auch nach dem Stand der Technik geklärte Abwässer zu einer Beeinträchtigung des Gewässers führen können, sollte das Ziel lediglich vermeidbare nachteilige Wirkungen ausschließen.

5. Verkehr und technische Infrastruktur

Zu Kapitel 6.1: Allgemeine Verkehrsinfrastruktur

Anregung:

- Es sollte analog zum LEP-Grundsatz 8.1-10 und Ziel 33 des RFNP eine Festlegung aufgenommen werden, dass für den Gütertransport vorrangig Schienen- und Wasserwege entwickelt werden sollen. Die Grundsätze 6.1-3 „Mobilität und Gütertausch gewährleisten“ und 6.1-4 „Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten“ enthalten diese Zielsetzung in der Erläuterung nicht deutlich genug. Angesichts der sich immer weiter verschärfenden Problematik der Lärm- und Schadstoffbelastung in den Städten und auch vor dem Hintergrund des Klimawandels hat diese Zielsetzung nach wie vor eine besondere Bedeutung.

Zu 6.1-4 Grundsatz: Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten

Anregung:

- Es sollte im Grundsatz ein expliziter Verweis auf das Ziel der Verkehrsreduzierung, z. B. mittels einer integrierten, kompakten Siedlungsentwicklung, erfolgen, statt dies nur in der Erläuterung anzudeuten (vgl. LEP-Grundsatz 8.1-1 „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“).

Zu Kapitel 6.2: Straßen

Hinweise:

- Die Erläuterung zum Kapitel liest sich so, als ob generell alle Bundes- und Landesstraßen in die Festlegung aufgenommen wurden. In die zeichnerischen Festlegungen wurden jedoch offensichtlich nicht alle Landesstraßen aufgenommen. Es wird im Sinne der Nachvollziehbarkeit angeregt, dass die Herleitung der festgelegten Straßen konkretisiert wird, auch in Bezug auf die sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen.
- Die Auflistung der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen in der Erläuterung zu Kapitel 6.2 ist nicht vollständig. Es fehlen z. B. die K 11 (Willy-Brandt-Allee) in Gelsenkirchen sowie der Stadionring in Bochum. Die K 18 heißt auf Gelsenkirchener Stadtgebiet Lehrhovebruch (nicht Schalker Straße).

Zu Kapitel 6.3: Schienenwege

Anregung:

- Die Zuordnung der zeichnerischen Festlegungen zu den Kategorien gemäß Planlegende ist schwierig. Die Unterscheidung von „Schienenwegen für überregionalen und regionalen Verkehr“ und „sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwegen“ sollte gemäß Legende bzw. Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne in der Größe und Abfolge der „Kästchen“ liegen. In der Planzeichnung werden die „Kästchen“ im Bereich der RFNP-Städte aber bei beiden Kategorien gleich groß dargestellt und orientieren sich an vorhandenen Haltepunkten, statt bei den sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwegen in einer dichten Abfolge (als „strichpunktierte Linie“) und als kleinere Symbole. Es wird daher angeregt, die „sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege“ einheitlich gemäß der Legende darzustellen. Auf anderen Blättern der Planzeichnung ist dies erfolgt (z. B. auf dem Blatt 9).

Hinweise:

- Es wird in der allgemeinen Erläuterung zu Kapitel 6.3 nicht deutlich, wie methodisch bei der Festlegung der Schienentrassen vorgegangen wurde. Es werden lediglich die konkreten Strecken für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr textlich aufgelistet. Insbesondere in Bezug auf die sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege und die stillgelegten Trassen lässt sich schwer herleiten, nach welchen Kriterien die Trassen aufgenommen wurden. Es sollte in der Erläuterung ergänzt werden, auf welcher Grundlage bzw. nach welchen Kriterien die Festlegungen getroffen wurden. Die Erläuterungskarte 22 lässt vermuten, dass das „interkommunale Netz“, also Linien, die die Stadtgrenzen überschreiten, als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege gelten.
- In der allgemeinen Erläuterung zu Kapitel 6.3 wird darauf hingewiesen, dass auch sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege zeichnerisch festgelegt sind (mittels „strichpunktierte“ Linie), die Siedlungsbereiche und Einrichtungen und Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das regionale Schienen-

netz anbinden. Beim Blick in die Plankarte ist festzustellen, dass es sich hierbei teilweise um Stadt- und Straßenbahnlinien handelt. Diese sind auch Gegenstand von Ziel 6.4-2 „Das regional bedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen – Sicherung stillgelegter Trassen“ im Kapitel ÖPNV/SPNV, das im Wesentlichen die gleiche Regelung – nämlich die Trassen von Planungen und Maßnahmen freihalten, die den Betrieb verhindern oder erschweren – trifft. Dort werden alle Verbindungen dieser Kategorie auch tabellarisch aufgelistet. Es fallen jedoch auch stillgelegte Bahnlinien unter die Kategorie der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege. Diese doppelte Abhandlung sowohl im Kapitel 6.3 als auch 6.4 ohne Querbezüge (und Verwendung unterschiedlicher Begriffe, siehe nachfolgend unter Ziel 6.4-2) erschwert die Verständlichkeit und Zuordnung der zeichnerischen zu den textlichen Festlegungen. Es wird empfohlen, die Regelungen in nur einem Ziel zu bündeln oder zumindest Querverweise einzufügen.

Zu 6.3-3 Ziel: Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzungen sichern

Anregungen:

- Das Ziel steht in einem potenziellen Widerspruch zu Ziel 6.7-1 „Radschnellwegverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen“. Es wird zwar festgelegt, dass eine Zwischennutzung als Rad- und Fußweg dem Ziel der Sicherung stillgelegter Bahntrassen nicht entgegensteht, doch sind die Radschnellwege nicht mehr als Zwischennutzungen zu werten. Es wird daher angeregt, die Trassen der Radschnellwege explizit von der Zielfestlegung auszunehmen.

Hinweise:

- Der Titel des Ziels 6.3-3 „Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzungen sichern“ legt nahe, dass nicht nur die Trassen selbst, sondern auch die ausgeübte Zwischennutzung zu sichern ist. Der Titel sollte dahingehend überdacht werden.
- In der Erläuterung zum Ziel wird ausgeführt, dass die Festlegung stillgelegter Trassen im Regionalplan voraussetzt, dass ihre Durchgängigkeit und Anbindung an das regionale Schienennetz gewährleistet und die brachliegende Fläche für die Wiederaufnahme des Betriebs ausreichend breit bemessen sein muss. Es ist dennoch schwer nachvollziehbar, nach welchen konkreten Kriterien die stillgelegten Trassen aufgenommen wurden. Die zuvor genannten scheinen sehr allgemein. Es stellt sich die Frage, weshalb bestimmte Trassen nicht aufgenommen wurden (z. B. Hugo-Bahn, Kray-Wanner-Bahn und Erzbahn), obwohl sie die Kriterien augenscheinlich erfüllen. Die Kriterien für die Festlegung sollten genauer erläutert werden.
- Es wird angeregt, zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regionalplans eine ergänzende Erläuterungskarte aufzunehmen, in welcher die stillgelegten und zu sichernden Bahntrassen dargestellt sind.

Zu 6.4-1 Ziel: Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr sichern

Anregung:

- Es sollte das Ziel verfolgt werden, den ÖPNV-Anteil gegenüber dem MIV am Gesamtverkehrsaufkommen zu erhöhen. Dies wird jedoch im Zieltext und auch in der Erläuterung nicht deutlich genug zum Ausdruck gebracht. Es sollte eine Hervorhebung erfolgen, z. B. durch eine entsprechende Formulierung im Zieltext oder Aufnahme eines gesonderten Grundsatzes.

Zu 6.4-2 Ziel: Das regionalbedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen – Sicherung stillgelegter Trassen

Anregung:

- In der Erläuterung zum Ziel werden Ausbaumaßnahmen aufgelistet, die in der kommunalen Planung zu beachten sind. Die Ausbaumaßnahmen werden nicht weiter begründet oder hergeleitet. Welche Kriterien ihnen zugrunde liegen, bleibt unklar. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum einige Ausbaumaßnahmen zeichnerisch festgelegt werden, andere hingegen nicht. Sofern sie nur im Erläuterungstext zum Ziel benannt, nicht jedoch textlich oder zeichnerisch festgelegt werden, sind sie nicht beachtlich. Es ist irritierend, dass die Erläuterung zum Ziel weitreichendere Vorgaben formuliert als das Ziel selbst. Hier kann es zu Missverständnissen hinsichtlich der Rechtswirkung dieser Vorgabe kommen. Darüber hinaus liegt die Aufgabenträgerschaft und Verantwortung der Ausbaumaßnahmen bei den Kommunen. Zum Teil sind in den Städten die politischen Beschlüsse noch nicht gefasst und es müssen erst Prüfungen zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierung angestellt werden. Es wird daher angeregt, von der Benennung der Maßnahmen gänzlich abzusehen. Sollte daran festgehalten werden, sollte die Thematik in einen gesonderten Grundsatz ausgelagert und dort relativierende Ergänzungen hinsichtlich der Realisierbarkeit der Maßnahmen getroffen werden. In diesem Fall sollte in die Erläuterung eine Begründung bzw. Herleitung der Maßnahmen aufgenommen werden. Zusätzlich wird angeregt, dann die raumbedeutsamen Planungen zum Ausbau des Schienennetzes als Planmaßnahmen in der Erläuterungskarte 22 als solche zu visualisieren (vgl. auch Anregung zur Erläuterungskarte 22). Als Darstellungskriterium werden die planfestgestellten bzw. linienbestimmte Trassen vorgeschlagen. Alternativ wird angeregt, eine Darstellung in der Hauptkarte als „Schienenweg ohne räumliche Festlegung“ in Betracht zu ziehen.

Hinweise:

- Zunächst ist anzumerken, dass die Zielüberschrift in der Zielübersicht von der im Erläuterungsteil abweicht (um das Wort „sonstige“). Im Zieltext ist als dritte Variante von „regional bedeutsamen Schienenverbindungen des ÖPNV“ die Rede. Dagegen lautet die Kategorie im Kapitel 6.3 „Schienenverkehr“ sowie in der Planlegende „sonstige regionalbedeutsame Schienenwege“. Vorausgesetzt, es ist jeweils das gleiche gemeint, sollten die Begriffe vereinheitlicht werden. Andernfalls ist eine Erklärung notwendig.

- Es wird nicht hergeleitet, welche Kriterien die Schienenwege erfüllen müssen, um als sonstige regionalbedeutsame aufgenommen zu werden (s.o.). Es wird in der Erläuterung zum Kapitel 6.3 „Schienenwege“ zwar ausgeführt, dass es sich bei den sonstigen regional bedeutsamen Schienenwegen um solche handelt, die Siedlungsbereiche und Einrichtungen und Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das regionale Schienennetz anbinden. Hierbei handelt es sich jedoch um keine ausreichende Herleitung, zumal nach dieser Definition auch weitere Verbindungen aufgenommen werden könnten. Es sollte im Erläuterungstext eine ausführlichere Begründung gegeben werden.
- Es ist verwirrend, dass in der Auflistung der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege unter Ziel 6.4-2 nur diejenigen des Schienenpersonennahverkehrs genannt werden, ohne darauf zu verweisen, dass es sich hierbei nur um diejenigen des SPNV handelt. Es entsteht somit der Eindruck, dass nur diese Linien des SPNV sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege darstellen.

Zu 6.4-4 Ziel: Vorrang für den RRX

Hinweis:

- Die Realisierung des RRX und somit auch das Ziel werden ausdrücklich begrüßt. Die RRX-Verbindung wird in Kapitel 6.3 „Schienenwege“ bei den Strecken für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr aufgelistet. Es ist daher irreführend, dass das Ziel zum RRX dem Kapitel 6.4 „ÖPNV/SPNV“ zugeordnet ist. Entweder sollte das Ziel unter 6.3 geführt oder die Aufzählung in Kapitel 6.3 angepasst werden.

Zur Erläuterungskarte 22: ÖPNV/SPNV-Schienennetz

Anregung:

- Die raumbedeutsamen Planungen zum Ausbau des ÖPNV/SPNV-Schienennetzes sollten in der Erläuterungskarte 22 als Planmaßnahmen visualisiert werden. Als Darstellungskriterium werden die planfestgestellten bzw. linienbestimmte Trassen vorgeschlagen. (vgl. auch Anregung zu Ziel 6.4-2)

Hinweise:

- In der Erläuterungskarte werden nur die Schienenwege von S-/U- und Straßenbahnen dargestellt. Laut Erläuterung zu Ziel 6.4-1 fallen jedoch auch die Regionalexpress- und Regionalbahnlinien unter den SPNV und müssten entsprechend ergänzt werden.
- Es wird empfohlen, einheitlich und konsequent den Begriff „Stadtbahn“ statt „U-Bahn“ zu verwenden.

Zu Kapitel 6.5: Wasserstraßen/Häfen

Hinweise:

- Es sollte dargelegt werden, nach welchen Kriterien oder auf welcher Grundlage Häfen in die zeichnerischen Festlegungen aufgenommen wurden.
- In der Begründung zum Regionalplan ist im einleitenden Teil zu Kapitel 6.5 „Wasserstraßen/Häfen“ von Schienenwegen statt von Wasserstraßen die Rede. Es wird angenommen, dass es sich hierbei um einen Fehler handelt.

Zu Kapitel 6.6: Flughäfen

Anregungen:

- Die textlichen Festlegungen zum Lärmschutz entsprechen im Wesentlichen dem LEP, bleiben aber dahinter zurück. So legt der LEP in Ziel 8.1-7 fest, dass „in den Bebauungsplänen und -satzungen (...) für Bereiche innerhalb der Erweiterten Lärmschutzzone der Hinweis aufzunehmen (ist), dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind.“ Diese Regelung wurde nicht in den Regionalplan übernommen. Es wird angeregt, dieses Ziel in den Regionalplan zu übernehmen, um eine Stringenz der übergeordneten Planungsvorgaben sicherzustellen.
- Dem Ziel 8.1-7 des LEP, wonach im Kern in den Regionalplänen für die landesbedeutsamen Flughäfen Erweiterte Lärmschutzzonen festzulegen sind, wird – soweit erkennbar – nicht in ausreichendem Maß entsprochen: Es fehlt erstens die Aufnahme der Erweiterten Lärmschutzzone des Flughafens Dortmund in die zeichnerischen Festlegungen. Eine Begründung, weshalb sie nicht festgelegt wird, bleibt aus. Zweitens ist unklar, inwieweit durch den RVR eine Datenanforderung an das LANUV gestellt wurde, um der Aufgabe des Regionalplans nachzukommen, die erweiterten Lärmschutzzonen nach den Empfehlungen der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) für die Flughäfen Düsseldorf und Dortmund auf einer aktuellen Datengrundlage festzulegen. Aus dem Quellenverzeichnis auf S. 227 der Textlichen Festsetzungen geht nicht hervor, ob gesetzlich festgesetzte oder erweiterte Lärmschutzzonen eingeflossen sind und wie aktuell die übertragenen Daten sind (dort ist nur von „Datenübertragung der Lärmschutzzonen“ die Rede). Da der LEP keine Erweiterten Lärmschutzzonen mehr vorgibt, sondern deren Festlegung auf die Regionalpläne überträgt, gehören die Erweiterten Lärmschutzzonen damit explizit zum Prüf- und Entscheidungsprogramm des Regionalplans. Dies bedeutet, dass eine aktuelle Ermittlung angestellt werden und eine Festlegung aller relevanten Lärmschutzzonen (d. h. auch die Erweiterte Lärmschutzzone des Flughafens Dortmund) im Regionalplan erfolgen muss, was im vorliegenden Entwurf des Regionalplans nicht der Fall ist. Es wird daher angeregt, transparenter darzustellen, auf welcher Datengrundlage die Festlegungen der Lärmschutzzonen basieren und die Erweiterte Lärmschutzzone des Flughafens Dortmund zu ergänzen. Sofern veraltete Datengrundlagen herangezogen wurden, sollte eine neue Ermittlung erfolgen.

Zu 6.6-2 Ziel: Die Bevölkerung vor Fluglärm schützen

Hinweis:

- In Ziel 6.6-2 bzw. im dazugehörigen Erläuterungstext findet eine Vermengung von gesetzlich festgelegten und Erweiterten Lärmschutzzonen statt. Das Ziel selbst bezieht sich auf die gesetzlich festgesetzten Lärmschutzzonen. Im Erläuterungstext werden darüber hinaus auch die Erweiterten Lärmschutzzonen thematisiert, sodass am Ende unklar ist, ob sich das Ziel nur auf die gesetzlich festgelegten oder auch auf die Erweiterten Lärmschutzzonen bezieht. Eine Klarstellung wird empfohlen.

Zu Kapitel 6.7: Radverkehr

Anregungen:

- Es wird begrüßt, dass Regelungen zum Radverkehr aufgenommen wurden. Die Aussagen beschränken sich jedoch auf das regionale Radwegenetz bzw. Radschnellwege. Es wird angeregt, als weitere Vorgabe aufzunehmen, dass der Ausbau der kommunalen Radwegenetze am regionalen Radwegenetz ausgerichtet werden soll, damit ein kohärentes flächendeckendes Radwegesystem erreicht wird.
- Es wird weiterhin angeregt, auch die Trasse für den Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet in die zeichnerische Festlegung aufzunehmen, damit frühzeitig die Weichen für eine Realisierung gestellt werden.

Hinweis:

- Für die zeichnerische Festlegung des Radschnellweg Ruhr wurden zwei unterschiedliche Signaturen gewählt: „Bestand und Planung“ und „Planmaßnahme ohne räumliche Festlegung“. Die Unterscheidung der beiden Signaturen ist nicht klar und sollte in den textlichen Ausführungen erläutert werden.

Zur Erläuterungskarte 23: Regionales Radwegenetz

Anregung:

- Es sollte eine durchgehende Verbindung entlang des Rhein-Herne-Kanals/Emscher von Duisburg bis Herne in der Erläuterungskarte 23 eingetragen werden (siehe auch Masterplan „Freiheit Emscher“). Die Verbindung ist als wichtige Ergänzung des regionalen Radwegenetzes zu werten, da sie das Potenzial hat, eine Vielzahl von Städten im Planungsraum auf kurzem Weg miteinander zu verknüpfen.

Hinweis:

- Generell ist anzumerken, dass das regionale Radwegenetz zurzeit in der kommunalen Befassung ist. Beschlüsse zu genau diesem Planungsstand liegen nicht vor, sollen aber bis zum Jahresende 2018 nach intensiver Diskussion mit Verwaltung und Politik gefasst werden. Die vorgeschlagenen Radverbindungen werden überprüft und müssen an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Des-

halb sollte die Erläuterungskarte Nr. 23 nach Beendigung der politischen Beratungen entsprechend ausgetauscht werden.

III. Ergänzende, allgemeine Hinweise zum Planwerk

Hinweis:

- Bei den nachfolgend gelisteten Planlegenden treten – abhängig von den auf einem Computer installierten Schriftarten, dem verwendeten Drucker oder Druckertreiber – z. T. fehlerhafte Darstellungen der Planzeichen am Monitor und/oder auf den Druckexemplaren auf. Möglicherweise wurden die verwendeten Schriftarten nicht bei allen Plänen korrekt in die PDF-Dateien eingebunden.
 - Legende Hauptplan (Symbole 1.ba bis 1.be, Symbole 1.ea bis 1.ef, Symbole 2.ec-1 bis 2.ec-6, Symbole an den Linienelementen 3.aa-1, 3.ab-1, 3.ac, 3.ba-1, 3.bb-1, 3.bc, 3.c, 3.da)
 - Legende Erläuterungskarte 12 (Symbol „Versuchsflächen“)
 - Legende Erläuterungskarte 16 (Symbol „Route der Industriekultur“)
 - Legende Erläuterungskarte 17 (Symbol „Kulturlandschaftsobjekte“)
 - Legende Erläuterungskarte 18 (Symbole „Kaltluftzufuhr-Leitbahn“ sowie „Potentielle Luftleitbahn“)
 - Legende Erläuterungskarte 19 (sämtliche Symbole)
 - Legende Erläuterungskarte 22 (Symbol „Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr“)

B. Anregungen und Hinweise zum Umweltbericht

Zu Kapitel 1: Einleitung

Zu Kapitel 1.2: Inhalte und wichtigste Ziele des Regionalplans

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 1.2 ist die Aufgabe eines Regionalplans beschrieben. Darüber hinaus wird aufgezählt, aus welchen Kreisen und Städten sich die Planungsregion des Regionalplans zusammensetzt.

Bewertung/Anregung:

- Eine entsprechend der Anlage 1 zum Raumordnungsgesetz (ROG) erforderliche Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans fehlt im Kapitel 1.2 des Umweltberichtes zum Regionalplan Ruhr. Eine Ergänzung des Kapitels ist erforderlich.

Zu Kapitel 1.5: Verfahrensablauf der Umweltprüfung

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Der letzte Satz des Kapitels 1.5 lautet: „Die Rückmeldungen im Rahmen des Scopings sind in der weiteren Bearbeitung der Neuaufstellung des Regionalplans sowie bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt worden.“

Bewertung/Anregung:

- Die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr hat im Konsultationsverfahren zum Scoping mit Schreiben vom 11.12.2014 Stellung bezogen. Der Anregung wurde seitens des RVR in fast allen Punkten nicht gefolgt. Die Darstellung im Umweltbericht, dass die Rückmeldungen im Rahmen der Scopings bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt wurden, ist nicht zutreffend und sollte somit im Kapitel 1.5 korrigiert werden.

Zu Kapitel 2: Methodik der Umweltprüfung

Zu Kapitel 2.1: Überblick

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 2.1, Absatz 2 Satz 2 heißt es: „Für die textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) sowie die zeichnerischen Festlegungen (Planfestlegungen) ist daher zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können.“ In Absatz 3 wird ausgeführt: „Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für den Regionalplan maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Die Ziele stellen den „roten Faden“ im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden und somit der Übersichtbarkeit und Transparenz des Umweltberichts dienen.“

Bewertung/Anregung:

- Es stellt sich hier die Frage, wie raumunspezifische Ziele und Grundsätze des Regionalplans in Hinsicht auf die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter geprüft werden können. Dies wird nicht nachvollziehbar dargelegt. Außerdem sind die Ziele auch nicht das maßgebende Rückgrat der Umweltprüfung, sondern es ist gemäß Anlage 1 Ziff. 1 b zu § 8 ROG in der Einleitung darzulegen, wie diese bei der Aufstellung des Plans berücksichtigt wurden. Eine Klarstellung im Umweltbericht ist erforderlich.

Zu Kapitel 2.2: Für den Regionalplan relevante Ziele des Umweltschutzes

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Auf S. 6, im dritten „Spiegelstrich“, wird der Bezug zu umweltrelevanten Zielvorgaben hergestellt, die „in anderen Plänen und Programmen“ enthalten sind.

Bewertung/Anregung:

- Die im LEP NRW genannten relevanten, umweltbezogenen Ziele und Grundsätze sind gemäß Raumordnungsgesetz im Umweltbericht zu berücksichtigen und entsprechend darzustellen (vgl. auch nicht gefolgter Anregung der Planungsgemeinschaft zum Scoping vom 11.12.2014).

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im zweiten Absatz, Satz 2-3 heißt es: „Aus der Vielzahl der gemäß der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit dem Regionalplan Ruhr von sachlicher Relevanz sind.“

Bewertung/Anregung:

- Es ist nicht klar, auf welcher Grundlage hier die Auswahl getroffen wurde. Eine schlüssige Begründung sollte ergänzt werden.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im letzten Absatz, Satz 1 heißt es: „Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung (Prognose-Null-Fall) sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen vornehmen zu können.“

Bewertung/Anregung:

- Diese Kriterien (siehe auch Tab. 3-1) sind nach Art und Umfang nicht dazu geeignet, die „einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes“ (siehe Anlage 1, Ziff. 2 a zu § 8 Abs. 1 ROG) zu beschreiben und entsprechend zu bewerten. Die Kriterien sind zu oberflächlich und z. T. fehlen Aspekte zur Beurteilung, die in den Zielen genannt werden. Eine detaillierte Stellungnahme hierzu erfolgt im Weiteren.

Zu Kapitel 2.3: Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung des Regionalplans

Bewertung/Anregung:

- Die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ist gemäß Anlage 1, Ziff. 2 b zu § 8 Abs. 1 ROG nicht diesem Kapitel 2.3 und der Beschreibung des Ist-Zustandes zuzuordnen, sondern dem Kapitel 2.4, da es um den Fortbestand geltenden Planungsrechts geht.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Seite 7, 2. Absatz: „Unter dem Prognose-Null-Fall wird der Fortbestand des bisherigen Regionalplans in seiner derzeitigen Ausgestaltung betrachtet.“

Hinweis:

- Bitte korrigieren: „Unter dem Prognose-Null-Fall wird der Fortbestand der bisherigen Regionalpläne und des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) in ihrer derzeitigen Ausgestaltung betrachtet“. Bitte auch den weiteren Text auf die richtige Formulierung überprüfen.

Bewertung/Anregung:

- In den jeweiligen Unterkapiteln zu den Schutzgütern (Kapitel 4) wird bei der Darstellung der Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung allerdings kein Bezug auf die oben zitierte Definition genommen. Es fehlen jeweils der

notwendige Vergleich zwischen dem neu aufzustellenden Regionalplan sowie den bestehenden Regionalplänen und dem RFNP und entsprechende Flächenbilanzierungen, so dass die Ausführungen zu allen Schutzgütern hierzu nicht sachgerecht sind.

Es empfiehlt sich im Umweltbericht

- die bestehenden Regionalpläne und den RFNP in einen Arbeitsplan „Status Quo“ bzw. „Prognose-Null-Fall“ zusammenzuführen und
- die Flächennutzungskartierung des RVR zu verwenden

(vgl. auch nicht gefolgter Anregung der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr zum Scoping vom 11.12.2014).

Zu Kapitel 2.4: Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 2.4, Absatz 2 heißt es: „Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr wird in zwei Stufen vorgenommen (siehe Abb. 2-1). In einem ersten Schritt wird eine Auswirkungsprognose für die jeweiligen Planinhalte durchgeführt. Für die jeweiligen Planfestlegungen ergibt sich eine unterschiedliche Prüfintensität. Diese ist umso detaillierter bzw. spezifischer, je höher die Wahrscheinlichkeit ist, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die Festlegung zu erwarten sind und je höher die Verbindlichkeit bzw. der Konkretisierungsgrad der planerischen Festlegungen des Regionalplans sind.“

Bewertung/Anregungen:

- Ergänzend zu den beiden aufgeführten Prüfschritten ist eine zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter unerlässlich. Eine entsprechende Ergänzung des Umweltberichtes ist erforderlich.

Die unterschiedliche Prüfintensität wird nicht nachvollziehbar begründet und ist im Text nicht erkennbar. Die Ermittlung der unterschiedlichen Wahrscheinlichkeit wird nicht dargelegt. Entsprechende Grenzen bleiben damit unklar. Ohne klare Darlegung und Begründung ist diese Vorgehensweise als unbegründet abzulehnen.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 2.4 werden unter „c) Prüfung zeichnerischer Planfestlegungen mit voraussichtlichen negativen Umweltauswirkungen“ (Seite 9 ff.) die Vorgehensweise und die Kriterien zur Identifizierung der Planfestlegungen, die einer vertieften Prüfung unterzogen werden, dargestellt. Hierbei wird zunächst nach Neu- und Altfestlegungen unterschieden, dann werden raumkonkrete Planfestlegungen von anderen differenziert.

Bewertung/Anregungen:

- Die Definition von Alt- und Neufestlegung wird annähernd nachvollziehbar dargestellt, ist aber fachlich nicht begründbar. Insbesondere die Definition der Neufestlegungen, dass es sich um „über die Altfestlegungen hinausgehende Festlegungen“ handelt, wird als problematisch und nicht zielführend angesehen. Neufestlegungen sind Flächen, bei denen ein „aktueller Planungswille“ besteht, d. h. dass die gegenwärtige Flächennutzung nicht der aktuellen Planung entspricht. Solche Flächen können nur mit Hilfe eines Vergleichs zwischen FNK und aktueller Planung ermittelt werden. Diese Flächen bedürfen dann auch einer vertieften Betrachtung der Umweltauswirkungen mit Hilfe entsprechender Prüfbögen. Ausgeklammert bleiben nur solche Prüfflächen, bei denen verbindliches Planungsrecht besteht, die unterhalb der Darstellungsschwelle liegen oder kein weiteres Prüfkriterium zutrifft (vgl. Umweltbericht S. 10). Aufgrund der im Umweltbericht vorgelegten Definition zeigt dementsprechend ein Vergleich zwischen Altfestlegungen (Status quo) und Neufestlegungen im Ergebnis die Entwicklung der Fläche bei Nichtdurchführung der Planung.
- Weiterhin werden nur „Räumlich hinreichend konkrete sowie raumbedeutsame Planfestlegungen der Neuaufstellung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, [...] entsprechend der Planungsebene vertiefend geprüft (S. 102 Umweltbericht)“. Eine Definition des Begriffes „räumlich hinreichend konkret“ erfolgt nicht und somit ist die Vorgehensweise weder nachvollziehbar noch transparent.
- Die fehlende Transparenz bei der Bestimmung der „vertieften Prüfflächen“, als ein maßgeblicher Teil des Umweltberichtes, stellt ein schwerwiegendes Defizit dar, das nachgebessert werden sollte. Eine umfassende und übersichtliche Darstellung (tabellarisch und kartographisch) aller in Betracht kommenden Planfestlegungen, einschließlich der Begründung, warum eine vertiefte Prüfung weiterverfolgt wurde oder nicht, sollte ebenfalls erfolgen.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

S. 11: „Des Weiteren kann von einer weitergehenden Prüfung abgesehen werden, wenn sich die Planung für die Festlegungen bereits verfestigt hat und gleichzeitig erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können.“

Bewertung/Anregung:

- Ein Verzicht der Prüfung von Festlegungen, die aus anderen Planverfahren übernommen wurden („bereits verfestigte Planungen“) wird kritisch gesehen, da diese nicht entsprechend der derzeit gültigen Rechtsgrundlagen durchgeführt wurden (z. B. ohne Artenschutzprüfung) oder z.T. eine veränderte Bestandssituation vorzufinden ist. Es ist unklar, wie geprüft wird, dass die Planungsabsichten „offensichtlich“ keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Die Auswahl der Prüfflächen sollte angepasst und eine nachvollziehbare Begründung ergänzt werden.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

S. 11: „Des Weiteren werden fachrechtlich in den Regionalplan übernommene Planinhalte wie z. B. die Abbildung des Netzzusammenhangs vorhandener Straßen, Lärmschutzzonen auf Grundlage des LEP 2017, nicht vertiefend geprüft. Sie sind nicht Gegenstand des Entscheidungsprogramms der Neuaufstellung des Regionalplans, so dass diese allein als Belastung oder Entlastung in die Umweltprüfung des Gesamtplans eingehen.“

Bewertung/Anregung:

- Der LEP NRW 2017 enthält keine Darstellungen von Lärmschutzzonen. Die vom Regionalplan darzustellenden Erweiterten Lärmschutzzonen sind damit explizit zum Prüf- und Entscheidungsprogramm des Regionalplans zu zählen.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

S. 11, letzter Satz: „Bei der Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes werden neben der Auswertung der allgemeinen Daten- und Informationsgrundlagen auch die Stellungnahmen aus dem Scoping-Verfahren berücksichtigt.“

Bewertung/Anregung:

- Der Anregung der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr zum Scoping (Schreiben vom 11.12.2014) wurde seitens des RVR überwiegend nicht gefolgt. Die Aussage ist somit nicht zutreffend und sollte entsprechend korrigiert werden.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Auf der Seite 12, Absatz 2 heißt es: „Schließlich erfolgt unter Berücksichtigung des Abstraktionsgrades sowie der Maßstabsebene des Regionalplans Ruhr eine schutzgutübergreifende und abschließende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für die jeweilige Planfestlegung. Für diese Einschätzung der Erheblichkeit werden die Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Kriterien unter Berücksichtigung einer Gewichtung der Kriterien zusammenfassend betrachtet.“

Bewertung/Anregung:

- Eine Gewichtung der Kriterien ist aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage fachlich nicht begründbar. Die Ausführungen im Anhang A zum Umweltbericht, Kapitel 4, sind nicht nachvollziehbar. Daher ist ein Verzicht auf die Gewichtung erforderlich.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Auf der Seite 12, Absatz 6 heißt es: „Die Gesamtplanbetrachtung auf Ebene des Regionalplans erfolgt durch eine beschreibende Zusammenfassung der Umweltauswirkungen sowie eine flächenbezogene Gesamtbetrachtung sämtlicher Planinhalte und ihrer wesentlichen Umweltauswirkungen. Dabei werden die wesentlichen Kategorien der Planfestlegungen des bestehenden Regionalplans sowie der Planfestlegungen der Neuaufstellung berücksichtigt und die Flächenumfänge für Planfestlegungen differenziert nach überwiegend nachteiligen und überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen gegenübergestellt.“

Bewertung/Anregungen:

- Die Gesamtplanbetrachtung unter Kapitel 8, S. 89 ist unzureichend. Es fehlt die Bilanzierung des Gesamtplans bei Nichtdurchführung der Planung, damit auch eine grundsätzliche Einschätzung des neuen Plans im Verhältnis zu den bisherigen Regionalplänen und zum RFNP möglich ist. Eine Gesamtbetrachtung muss schutzgutbezogen differenziert erfolgen.
- Eine deutliche Erweiterung der gesamträumlichen Prüfung sowie einer Überarbeitung des Umweltberichtes ist notwendig.

Zu Kapitel 3: Darstellung der in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Herleitung von Kriterien zur Umweltprüfung

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Die für den Regionalplan relevanten Ziele des Umweltschutzes werden tabellarisch zusammengefasst. Entsprechende Kriterien zur Bewertung der Umweltauswirkungen werden abgeleitet.

Bewertung/Anregungen:

- Gemäß Anlage 1 ROG (zu § 8 Abs. 1) sind im Umweltbericht die in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzustellen. Entsprechend relevante, umweltbezogene Ziele und Grundsätze sollten ergänzt werden. (vgl. auch nicht gefolgter Anregung der Planungsgemeinschaft zum Scoping vom 11.12.2014)
- Darüber hinaus sind nicht für alle Zielvorgaben des Umweltschutzes Kriterien entwickelt worden. Die fehlenden Kriterien sind in der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr zum Scoping auf den Seiten 2-4 dargelegt und sollten berücksichtigt werden.
- Zusätzlich sollten als Kriterien die Nachhaltigkeitsziele zum Flächenverbrauch ergänzt und im Weiteren betrachtet werden.
- Zudem fehlen für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“ wesentliche Kriterien, anhand derer Auswirkungen auf den Wald, Grünzüge oder unzerschnittene, verkehrsarme Räume überprüft werden. Somit sollten für das Schutzgut

„Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“ als Kriterien die „Auswirkungen auf Wald“, „Auswirkungen auf Grünzüge“ und „Auswirkungen auf Unzerschnittene verkehrsarme Räume“ ergänzt und im Weiteren betrachtet werden.

- Die Kriterien sollten entsprechend des Scoping-Papiers ergänzt werden. Wird keine Ergänzung durchgeführt, empfiehlt es sich, nachvollziehbar darzulegen, wie diese Ziele in die Bewertung der Umweltauswirkungen eingeflossen sind.

Zu Kapitel 4: Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr

Wie zu Punkt 2.3 bereits ausgeführt, ist die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung unter Kapitel 5 abzuhandeln.

Zu den verwendeten Datengrundlagen, die zur Beurteilung der Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter zugrunde gelegt wurden, hat die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr bereits im Konsultationsverfahren zum Scoping mit Schreiben vom 11.12.2014 Stellung bezogen. Der Anregung wurde seitens des RVR nicht vollständig gefolgt. Es wird nachfolgend Schutzgut bezogen erneut auf die zu berücksichtigenden Datengrundlagen sowie die stadtspezifischen Ergänzungen hingewiesen. Sofern Gründe gegen eine Berücksichtigung der genannten Datengrundlagen sprechen, wäre es im Sinne der Transparenz wünschenswert, wenn eine Erklärung bzw. Begründung für die Nichtbetrachtung im Umweltbericht ergänzt werden würde.

Zu Kapitel 4.1.1: Datengrundlagen

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Tabelle 4-1: Datengrundlagen für das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Thema	Grundlage, Quelle
• Kurorte/Kurgebiete sowie Erholungsorte/Erholungsgebiete	• Kur- und Erholungsorte in der Planungsregion Ruhr (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lids.nrw.de/)
• Erholen (lärmarme Räume)	• LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume; Datenabfrage 2015)
• Wohnen	<ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsdarstellungen der bestehenden Regionalpläne • Datensätze des digitalen Basis-Landschaftsmodells (Basis-DLM) (vor allem für Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern) • Luftbilder • aktuelle Rechtsverordnungen zu den Fluglärmszonen Flughafen Dortmund-Wickede • stark emittierende Planfestlegungen gemäß bestehender Regionalpläne und Störfallbetriebe gemäß Kartographisches Abbildungssystem der Betriebsbereiche und Anlagen nach Störfallverordnung (KABAS) des LANUV (2014) (vgl. Anhang A)

Bewertung/Anregungen:

Hinweis auf zu berücksichtigende Datengrundlagen:

Thema	Grundlage, Quelle
• Zu: Erholungsgebiete und Erholen	• Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete und regionalplanrelevante Freiräume im besiedelten Bereich
• Zu: Wohnen	• Lärmkartierungen nach § 47c BImSchG (bzw. soweit vorliegend die Lärminderungsplanung nach § 47a, BImSchG a.F.), Lärmaktionspläne gem. § 47 d BImSchG • Störfallbetriebe, Seveso II/III-Standorte, interne Arbeitskarte der Störfallbetriebe mit Achtungsabständen des LANUV (aktualisiert Juli 2012 für RFNP) • Betriebe Abstandsklasse I-IV

- Die Reduzierung der Kriterien für das Thema Erholung auf „Kurorte bzw. Kurgebiete“ und „lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit besonderer oder herausragender Bedeutung“ wird dem Ballungsraum nicht gerecht. Folgende Grundlagen/Quellen sind über die bereits aufgeführten Quellen hinsichtlich des Themas „Erholen“ hinaus zu berücksichtigen:
 - Auswertung der Regionalpläne und des RFNP (Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Wald, Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), Regionale Grünzüge, Wasserflächen)
 - Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, Forstlicher Fachbeitrag, Landschaftspläne, Schutzverordnungen
- Orientiert am Schutz der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens der Bevölkerung sollte die Funktionssicherung und Funktionsverbesserung der klimatischen Ausgleichs- und Kaltlufttransmissionsräume angestrebt werden. Zur angemesseneren Berücksichtigung des Themas Klima/Lufthygiene für das Schutzgut Mensch ist daher auch folgende Quelle zu berücksichtigen:
 - Fachbeitrag Klimaschutz/Klimaanpassung zum Regionalplan bzw. Berücksichtigung der in der Erläuterungskarte Nr. 18 zum Regionalplan „Klimaanpassung/Klimatische Ausgleichsräume Karte“ ausgewiesenen Ausgleichsräume, die hier als gegenwärtig und zukünftig dargestellt sind.
- Zumindest im Rahmen der vertieften Prüfung mit Hilfe der einzelnen Prüfbögen sollte bei ASB- und GIB-Planfestlegungen eine Berücksichtigung von elektromagnetischen Feldern erfolgen:
 - Standorte im Bereich von Hochspannungsfreileitungen oder Umspannanlagen
- Seit Abschluss der zweiten Kartierungsstufe der Lärmkartierungen nach EU-Umgebungslärmrichtlinie (2012) dürften für den Planungsraum des RVR sowohl die Anzahl der Betroffenen als auch die flächenmäßige Belastung für die verschiedenen Lärmquellen (Straße, Schiene, Fluglärm) weitgehend flächendeckend vorliegen. Es ist daher ein grundsätzlicher Mangel des Entwurfs des Regionalplans Ruhr, dass die vorhandenen Lärmbelastungen im Planungsraum allgemein nicht zusammenfassend dargelegt und dargestellt werden. Die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sollte nachgebessert werden. Insbesondere ist zu betrach-

ten, welche Auswirkung die Ausweisung neuer Plangebiete durch den Regionalplan hat (z. B. für das Mülheimer Stadtgebiet Ess_Mue_ASB_01, Mue_ASB_01, Mue_ASB_02).

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

S.19: „Als lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit herausragender Bedeutung wurden dabei Gebiete definiert, die einen Lärmwert < 45 dB(A) aufweisen. Dieser Lärmwert wird als Schwelle für eine ruhige landschaftsgebundene Erholung angesehen (LANUV 2009b, S. 8). Lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit besonderer Bedeutung weisen einen Lärmwert von < 50 dB(A) auf. Dieser Wert gilt als Orientierungswert für reine Wohngebiete (LANUV 2009b).“

Bewertung/Anregung:

- Die vom LANUV durchgeführten Analysen zum Thema Erholen (lärmarme naturbezogene Räume) sind fachlich kritisch zu sehen. Es ist methodisch nicht nachvollziehbar, wie es zu den zitierten Abgrenzungen kommt. Nach EU-Umgebungslärmrichtlinie werden für den Tag-Abend-Nacht-Pegel LDEN Bereiche > 55 dB(A) ausgewiesen und für den Nachtpegel LNight > 50 . Weitergehende Daten liegen für den Planungsraum des Regionalplans nach hiesiger Kenntnis nicht vor.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

S. 19: „Den Berechnungen des LANUV zur Ermittlung der lärmarmen Räume wurde ausschließlich Straßenlärm zugrunde gelegt. Andere Lärmquellen, wie z. B. Baustellen- oder Fluglärm, konnten aufgrund fehlender Datengrundlagen des LANUV nicht berücksichtigt werden.“

Bewertung/Anregungen:

- Das Landesumweltamt NRW hat 2003 auf Grundlage des Screenings der Lärmbelastung in NRW Gebiete mit mehr als 10 km² Fläche und Mittelungspegeln des Gesamtgeräuschs von Straßen-, Schienen-, Flugverkehr sowie Gewerbe und Industrie unter 40 dB(A) ermittelt, um Hinweise auf ruhige Gebiete zu erhalten (www.lanuv.nrw.de/umwelt/laerm/geraeusche/eg-richtlinie-umgebungs-laerm/, Stand: 31.10.2016). Entsprechende Betrachtungen basieren fachlich aber auf Berechnungen mit „freier Schallausbreitung“ und sind damit nur sehr eingeschränkt belastbar. Die Umgebungslärmrichtlinie unterscheidet zudem zwischen ruhigen Gebieten innerhalb und außerhalb von Ballungsräumen. Insoweit ist fraglich, ob die vom LANUV benutzte Methodik auf die gesamte Gebietskulisse des Regionalplans übertragbar ist. Inhaltlich ist in diesem Themenkomplex zudem unklar, welcher Datenstand für den Regionalplan herangezogen wurde. In der Tabelle 4-1b (S. 16) wird Bezug genommen auf: LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume; Datenabfrage 2015). In Kapitel 4.1.3 (S. 18) wird sich als Quelle ausschließlich auf LANUV 2009b und damit auf sehr wahrscheinlich veraltete Daten bezogen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Ausweisung „Ruhiger Gebiete“ im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. des sechsten Teil des BImSchG in die fachliche Zuständigkeit der Kommunen fällt. Soweit entsprechen-

de Gebiete im Geltungsbereich des Regionalplans bereits ausgewiesen wurden, sollten diese aufgeführt und beachtet werden.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Abb. 4-3: Wohnsiedlungsflächen im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr

Bewertung/Anregung:

- Die Abbildung enthält nicht nur die Wohnsiedlungsfläche. Eine Korrektur ist erforderlich.

Zu Kapitel 4.1.5: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Regionalplans Ruhr

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 4.1.5 sind generelle Entwicklungstrends bezüglich Lärmbelastung, Entwicklung des Verkehrs und der verkehrsbürtigen Luftschadstoffe benannt.

Bewertung/Anregungen:

- Die Aussagen geben keinen Aufschluss über die mögliche Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung. Würde die Aufstellung des Regionalplans Ruhr nicht erfolgen, könnte die Entwicklung des Planungsraumes entsprechend der bisherigen Regionalpläne und des Regionalen Flächennutzungsplans erfolgen.
- Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung ist somit ein Vergleich der bisherigen Regionalpläne sowie des RFNP mit dem Regionalplan Ruhr erforderlich. Der Umweltbericht ist entsprechend zu ergänzen.
- Auf S. 22 wird auf den „Masterplan Umwelt und Gesundheit des Landes NRW“ Bezug genommen. Es sollte dargelegt werden, wie der Regionalplan Ruhr die im „Masterplan Umwelt und Gesundheit des Landes NRW“ aufgeführten übergeordneten Ziele berücksichtigt. Dies sind im Einzelnen:
 - Minimierung umweltbedingter Gesundheitsrisiken,
 - Stärkung einer gesundheitsfördernden Umweltpolitik, die dazu beiträgt, Krankheitslasten und Krankheitskosten zu senken,
 - Sicherstellung des Mobilitätsbedarfs mit weniger Umwelt- und Gesundheitsbeeinträchtigungen,
 - Erhöhung der Umwelt- und Lebensqualität für besonders belastete Bevölkerungsgruppen,
 - Stärkung der Entscheidungskompetenz der Menschen für umwelt- und gesundheitsgerechtes Konsum- und Mobilitätsverhalten.

Zu Kapitel 4.2: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

S. 23, 1. Absatz: „Insbesondere im Kreis Wesel sowie im Nordwesten Duisburgs entlang des Rheins findet sich eine Vielzahl von besonders geschützten Tieren. Außerdem kommen viele Arten in siedlungsfernen, wenig durch Straßen zerschnittenen Wäldern vor.“

Bewertung/Anregung:

- Die Aussage zum Vorkommen von besonders geschützten Tierarten sollte um eine Aussage zum Ballungsraum ergänzt werden. Auch hier sind zahlreiche Bereiche mit relevanten Artenvorkommen vorzufinden. Vielfach handelt es sich hier um Standorte mit einer hohen Diversität.

Zu Kapitel 4.2.1: Datengrundlagen

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Tab. 4-2: Datengrundlagen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Thema	Grundlage, Quelle
<ul style="list-style-type: none">• Natura 2000-Gebiete,• Naturschutzgebiete,• planungsrelevante Arten (Tiere und Pflanzen),• geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG,• schutzwürdige Biotope,• Biotopverbundflächen	<ul style="list-style-type: none">• LANUV NRW (Datenabfrage 2015, 2017)• Scoping-Ergebnisse (Datenabfrage bei den Unteren Naturschutzbehörden (UNB))

Bewertung/Anregungen:

- Hinweis auf zu berücksichtigende Datengrundlagen:
 - Zur Quelle LANUV NRW: Hier sollte konkretisiert werden, welche Fachinformationen beim LANUV NRW abgerufen wurden.
 - Folgende Grundlagen/Quellen sollten über die bereits aufgeführten Quellen hinaus berücksichtigt werden: Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, Forstlicher Fachbeitrag, Landschaftspläne, Schutzverordnungen, RFNP/Regionalpläne, Alleenkataster des Landes und Informationen der UNB über geschützte Arten, Kompensationskataster der UNB, Informationsabfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Arten bei den biologischen Stationen und den UNB.
- Es wird empfohlen, insbesondere die in der Tabelle 4-2 aufgeführte Datenabfrage bei den UNB kritisch zu überprüfen. Es erfolgte keine flächendeckende Abfrage. Die Daten sollten entsprechend aktualisiert werden.

Zu Kapitel 4.2.2: Natura 2000-Gebiete

Bewertung/Anregung:

- Die Größe der Natura 2000-Gebiete sollte ergänzt werden und ins Verhältnis zur Größe des Geltungsbereichs des Regionalplans Ruhr gesetzt werden.

Zu Kapitel 4.2.3: Naturschutzgebiete

Bewertung/Anregung:

- Die Größe der Naturschutzgebiete sollte ergänzt werden und ins Verhältnis zur Größe des Geltungsbereichs des Regionalplans Ruhr gesetzt werden.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Abb. 4-5: Naturschutzgebiete im Geltungsbereich des Regionalplan Ruhr

Bewertung/Anregung:

- Die Abbildung ist nicht aktuell und nicht vollständig. Es fehlt beispielsweise ein großes Naturschutzgebiet im Norden von Gelsenkirchen. Die Daten sind entsprechend zu aktualisieren.

Zu Kapitel 4.2.4: Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Abb. 4-6: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich des Regionalplan Ruhr

Bewertung/Anregung:

- Die Abbildung ist nicht aktuell und nicht vollständig. Es fehlen beispielsweise Vorkommen planungsrelevanter Arten im Norden von Gelsenkirchen. Die Daten sind entsprechend zu aktualisieren.

Zu Kapitel 4.2.8: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Regionalplans Ruhr

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 4.2.8 sind generelle Entwicklungstrends der biologischen Vielfalt in NRW aufgeführt und mögliche Ursachen hierfür benannt.

Bewertung/Anregungen:

- Die Aussagen bezüglich der generellen Entwicklungstrends der biologischen Vielfalt in NRW geben keinen Aufschluss über die mögliche Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung. Würde die Aufstellung des Regionalplans Ruhr nicht erfolgen, könnte die Entwicklung des Planungsraumes entsprechend der bisherigen Regionalpläne und des Regionalen Flächennutzungsplans erfolgen. Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung ist somit ein Vergleich der bisherigen Regionalpläne sowie des RFNP mit dem Regionalplan Ruhr erforderlich. Der Umweltbericht sollte entsprechend überarbeitet werden.

Zu Kapitel 4.3.1: Datengrundlagen

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Tab. 4-4: Datengrundlagen für das Schutzgut Boden

Thema	Grundlage, Quelle
• Schutzwürdige Böden	• Geologischer Dienst NRW: Datensatz der schutzwürdigen Böden, Bearbeitungsmaßstab 1:50.000, unter Berücksichtigung der Naturnähe von Böden. 3. Auflage. Abfrage März 2017

Bewertung/Anregungen:

- Zu dem Thema Schutzwürdige Böden wird als Grundlage der Datensatz des GD NRW aufgeführt. Hierzu wird angeregt, als Grundlagen ergänzend die Themenkarte 7 des RFNP zu berücksichtigen. Diese basiert auf großmaßstäbigen Bodenfunktionskarten in den einzelnen Kommunen der Planungsgemeinschaft, die lokal z. T. durch Bodenkartierungen verdichtet und verifiziert werden. Diese Genauigkeit kann die Karte des GD nicht leisten. Im Rahmen von Neuausweisungen im Geltungsbereich sollte unbedingt ein Abgleich mit den kommunalen Daten oder Bodenfunktionskarten erfolgen.
- Entsprechend dem Grundsatz 2.8-3 „Geschädigte Böden verbessern und wiederherstellen“ (Begründung S. 141 und Textliche Festsetzungen S. 129) wird nochmals angeregt, das Thema „Auswirkungen durch Bodenbelastungen“ ergänzend aufzunehmen und im Weiteren zu prüfen. Auf S. 35 sollte die Tabelle 4-4 wie folgt ergänzt werden.

Thema	Grundlage, Quelle
• Auswirkungen durch Bodenbelastungen (Schadstoffsituation, Prüfwerte BBodSchV)	• Fachinformationssystem Altlasten und schädliche Bodenveränderungen (FIS AIBo, LANUV) und Daten der Kommunen • Digitale Bodenbelastungskarte Ruhrgebiet (LANUV) • RFNP Themenkarte 6
• Auswirkungen auf schutzwürdige Geotope	• Karte des Geoparks Ruhrgebiet und Daten der Kommunen und des GD

- Die fehlenden Themen/Datengrundlagen sollten im Rahmen der Überarbeitung des Umweltberichts ergänzt werden.

Zu Kapitel 4.3.3: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Regionalplans Ruhr

- Es wird angeregt, das Kapitel um Aussagen zu den o.g. Themen zu ergänzen. Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung ist ein Vergleich der bisherigen Regionalpläne sowie des RFNP mit dem Regionalplan Ruhr erforderlich.

Zu Kapitel 4.4.1: Datengrundlage

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Thema	Grundlage, Quelle
<ul style="list-style-type: none"> • festgesetzte Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> • Geodatenserver des Landes NRW Daten der Wasserwirtschaft; • Bezirksregierungen Düsseldorf, • Arnsberg, Münster - Obere Wasserbehörden (Abfragen 2015, 2017)
<ul style="list-style-type: none"> • Überschwemmungsgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> • Geodatenserver des Landes NRW Daten der Wasserwirtschaft; Bezirksregierungen Düsseldorf, • Arnsberg, Münster - Obere Wasserbehörden (Abfrage 2017)

Bewertung/Anregungen:

- Die Betrachtung des Schutzgutes Wasser erfolgt auf der Datengrundlage zu festgesetzten Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten des Geodatenservers des Landes NRW (Anhang A). Die zur Verfügung stehenden Daten aus den Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplänen wurden nicht betrachtet (s. Umweltbericht Kap 4.4). Dies sollte ergänzt werden.
- Das Kapitel 4 „Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes...“ ist für das Schutzgut Wasser (Kap. 4.4) auf die Themen „Wasserschutzgebiete“ und „Überschwemmungsgebiete“ beschränkt worden. Das Schutzgut Wasser hat allerdings weitere „Themen“ (siehe Tabelle 3-1, linke Spalte „Ziele des Umweltschutzes“). In der rechten Spalte der Tabelle 3-1 sind nur 2 „Kriterien“ aufgeführt und somit auch nur diese im Kapitel 4.4 beschrieben. Aussagen zu den Themen „Oberflächengewässer, Grundwasser und Risikogewässer“ sowie zu „Starkregengefahren“ fehlen bisher und sind entsprechend im Umweltbericht zu ergänzen.

Zu Kapitel 4.5.1: Datengrundlage

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Tab. 4-6: Datengrundlagen für das Schutzgut Klima/Luft

Thema	Grundlage, Quelle
<ul style="list-style-type: none"> • klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume 	<ul style="list-style-type: none"> • RVR: Fachbeitrag zum Regionalplan der Planungsregion Ruhr - Klimaanpassung. 2013
<ul style="list-style-type: none"> • klimarelevante Böden 	<ul style="list-style-type: none"> • Geologischer Dienst NRW: klimarelevante Böden, aus: Karte der schutzwürdigen Böden, Bearbeitungsmaßstab 1:50.000. 3. Auflage. Abfrage März 2017

Bewertung/Anregungen:

- Zu „Thema“ bzw. „Ziele des Umweltschutzes“ und „Kriterien“ S. 15 (Kap. 3) und S. 101 (Kap. 11): Die in der Datengrundlage genannten Themen ergeben sich aus den im Umweltbericht beschriebenen und von den Zielen des Umweltschutzes (und deren Gesetzestexten) abgeleiteten Kriterien. Die Betrachtung der folgenden Auswirkungen ist über die genannten Themen hinaus erforderlich (z. T. bereits im Scoping-Schreiben aufgeführt):
 - Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Lasträume (§ 2 Abs. 2, Nr. 6 ROG, § 1 BImSchG)
 - Auswirkungen auf Räume mit bereits heute oder zukünftig hohem Anpassungs- bzw. Schutzbedarf in Hinsicht auf den Klimawandel (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
 - Auswirkungen auf die Nutzbarkeit erneuerbarer Energien (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 3 Abs. 2 Klimaschutzgesetz NRW)
 - Auswirkungen auf Luftaustauschbahnen (Kalt-/Frischlufzufuhr und -transport) (§ 1 BNatschG, § 1 BImSchG)
 - Auswirkungen auf Flächen, deren Zerschneidung zu einer Störung der vernetzten Strukturen von Kalt- und Frischluftleitbahnen führen kann (§ 1 BNatschG, § 1 BImSchG)
- Zu „Grundlage, Quelle“: Neben dem Fachbeitrag zum Regionalplan der Planungsregion Ruhr - Klimaanpassung (2013), verfügen auch einige beteiligte Städte über Stadtklimaanalysen, die eine detailliertere Betrachtung klimaökologischer Faktoren auf Stadtebene erlauben. Für eine vertiefende Betrachtung sollte auch die Stadtklimaanalyse als Grundlage erwähnt und hinzugezogen werden. Für Städte, die nicht über eine Stadtklimaanalyse verfügen, kann auf KlimaFIS (Klimafachinformationssystem des RVR) zurückgegriffen werden.
- Zur Ermittlung potenzieller Flächen erneuerbarer Energien kann EnergyFIS (geodatenbasiertes Fachinformationssystem des RVR) hinzugezogen werden.
- Für die Bewertung der lufthygienischen Situation werden Luftreinhaltepläne, regional berechnete Belastungskarten und Jahreskenngrößen der LUQS-Stationen des LANUV verwendet.

- Der Umweltbericht sollte entsprechend der Anregung überarbeitet werden.

Zu Kapitel 4.5.2: Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Das Kapitel 4.5.2 definiert klimatische Ausgleichsräume (Offenlandbereiche, Waldgebiete, allgem. Kaltluftentstehungsgebiete oder Kaltluftproduzenten) und lufthygienische Ausgleichsräume (Filterfunktion des Waldes).

Auf S. 44 wird beschrieben, dass das „Klima im Geltungsbereich des Regionalplans vor allem durch die beiden Flüsse Rhein im Westen und Lippe im Norden geprägt ist.“

Bewertung/Anregung:

- Entscheidend ist für die beteiligten Städte der Einfluss lokaler Flüsse und Flussauen (Beispiel: Ruhr, Rumbach und Emscher). Der Einfluss des Rheins und der Lippe hat für die meisten Städte im Geltungsbereich des Regionalplans keine klimatische Bedeutung.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Der weitere Absatz lautet: „Zudem sind mit Ausnahme des Ruhrgebietes in den Kreisen und Gemeinden noch größere zusammenhängende Freiflächen vorhanden, so dass in diesen Offenlandbereichen Kaltluftentstehungsgebiete vorzufinden sind.“

Bewertung/Anregung:

- Diese Formulierung ist unklar. Auch im Ballungsraum des Ruhrgebietes sind große zusammenhängende Freiflächen vorhanden, deren Bedeutung lokal von großer Wichtigkeit ist. Insbesondere kleinräumige innerstädtische Grün- und Freiflächen (evtl. < 10 ha) dienen dem belasteten Bereich als Frischluftlieferant. Eine textliche Erwähnung der lokal bedeutsamen Ausgleichsräume sollte erfolgen.
- Die Formulierung „Das Ruhrgebiet muss jedoch als großer zusammenhängender städtischer Belastungsraum gesehen werden“ lässt vermuten, dass das Ruhrgebiet von der klimaökologischen Funktion von Rhein und Lippe profitiert, was lokal gesehen nicht zutrifft.
- Abb. 4.13: Die Darstellung der klimaökologischen Bedeutung von Freiflächen entspricht nicht der Darstellung der Freiflächenbewertung der Stadtklimaanalyse (Beispiel Mülheim a.d.R.: Dem Ruhrtal wird in der Karte „nur“ eine hohe klimaökologische Bedeutung beigemessen, in der Stadtklimaanalyse 2018 wird dieses Gebiet als „sehr hoch“ eingestuft.)
- Die Formulierung in der Darstellung „sehr hohe klimaökologische Bedeutung **gegenwärtig**“ ist unklar, da diese nur bei sehr hoher Bedeutung erwähnt wird und eine zukünftige Darstellung nicht vorhanden ist.

Zu Kapitel 4.5.4: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Regionalplans Ruhr

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Hier werden lediglich die Folgen des Klimawandels beschrieben. Es gibt keine Antwort auf die Entwicklungen bei Nichtdurchführung des Plans (Beispiel: Auswirkungen zunehmender Bebauung in Ausgleichsräumen und Belüftungsbahnen).

Bewertung/Anregungen:

- Für die Beschreibung der Entwicklung der lufthygienischen Situation bei Nichtdurchführung des Regionalplans wird auf Kapitel 4.1.5 „Mensch“ verwiesen. Hier wird eher der Ist-Zustand erläutert und keine Aussage zu den Auswirkungen bei Nichtdurchführung getroffen.
- Es sollten die Aussagen zur lufthygienischen Belastung korrigiert werden.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

„Auch wenn zukünftig vermutlich der Anteil von Dieselfahrzeugen an der Kfz-Flotte abnehmen wird, so ist doch davon auszugehen, dass der an der Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung orientierte Zielwert für Feinstaubbelastung [...] noch einige Jahre lang regelmäßig überschritten wird.“

Bewertung/Anregung:

- Die Reduzierung der NO_x-Emissionen wird in den kommenden Jahren neben dem Rückgang an Euro 4-Dieseln weiterhin durch die Umrüstung der Euro 5 und Euro 6a/6b/6c-Dieseln und den Betrieb von Euro 6d-TEMP und Euro 6d-Dieseln erfolgen. Die Problematik der Feinstaubbelastung wird weniger von Dieselmotoren, sondern eher von Benzinfahrzeugen mit Direkteinspritzung verursacht. Für die Reduzierung von Feinstaub aus Benzinmotoren sind Direkteinspritzer mit Partikelfilter oder mind. Euro 6c-Benziner unerlässlich. Zudem verursacht der höhere Kraftstoffverbrauch von Benzinmotoren (v. a. mit dem Trend zu SUVs) eine Zunahme an klimaschädlichen CO₂-Emissionen.

Zu Kapitel 4.6.1: Datengrundlagen

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Tab. 4-7: Datengrundlagen für das Schutzgut Landschaft

Thema	Grundlage, Quelle
• Naturparke, UZVR	• Datenabfrage LANUV (Datenabfrage 2015)
• Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile	• Abfrage Untere Naturschutzbehörden im Rahmen des Scopingverfahrens • Digitaler Landschaftsplan
• Landschaftsbild	• LANUV (2017): shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet des RVR

Bewertung/Anregungen:

- Der Anregung aus dem Scoping-Verfahren wurde seitens des RVR bis auf die Aufnahme des Landschaftsbildes nicht gefolgt.
- Folgende Grundlagen/Quellen sind über die bereits aufgeführten Quellen hinaus zu berücksichtigen: Bereiche zum Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierten Erholung gemäß RFNP/Regionalpläne, Freiräume im besiedelten Bereich gemäß RFNP/Regionalpläne, Regionale Grünzüge gemäß RFNP/Regionalpläne, Regionale abgestimmte Freiraumkonzepte wie z. B. Emscher Landschaftspark, emscher:zukunft, Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, Forstlicher Fachbeitrag, Landwirtschaftlicher Fachbeitrag, Darstellung in den Landschaftsplänen.
- Insbesondere die in der Tabelle 4-7 aufgeführte Datenabfrage bei den UNB sollte kritisch überprüft werden. Es erfolgte keine flächendeckende Abfrage. Die Daten sollten entsprechend aktualisiert werden.

Zu Kapitel 4.6.2: Landschaftsgebundene Erholung

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

S. 49, Abb. 4-16: Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr

Bewertung/Anregung:

- Die Abbildung ist nicht aktuell und vollständig, die Daten sind zu aktualisieren. Die Größe der Landschaftsschutzgebiete sollte ergänzt werden und ins Verhältnis zur Größe des Geltungsbereichs des Regionalplans Ruhr gesetzt werden.

Zu Kapitel 4.6.5: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Regionalplans Ruhr

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 4.6.5 werden allgemeine Entwicklungstrends der Metropole Ruhr beschrieben.

Bewertung/Anregungen:

- Die Aussagen bezüglich der allgemeinen Entwicklungstrends geben keinen Aufschluss über die mögliche Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung. Würde die Aufstellung des Regionalplans Ruhr nicht erfolgen, könnte die Entwicklung des Planungsraumes entsprechend der bisherigen Regionalpläne und des RFNP erfolgen.
- Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung ist somit ein Vergleich der bisherigen Regionalpläne sowie des RFNP mit dem Regionalplan Ruhr erforderlich.

Zu Kapitel 4.7.1: Datengrundlagen

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

S. 54, Tabelle 4-8

Thema	Grundlage, Quelle
• Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zur Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege (inkl. Denkmälern, Denkmalbereichen)	• Datensätze des LWL / LVR (Abfrage 2014)
• Archäologische Bereiche	• Datensätze des LWL / LVR (Abfrage 2014)

Bewertung/Anregungen:

- Bei der Umweltprüfung wurden beim Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter nur die Kriterien Kulturlandschaft und archäologische Bereiche betrachtet (vgl. S. 18 des Anhangs A „Bewertungsgrundlagen“ zum Umweltbericht). Es werden also nur Kulturgüter betrachtet, „die eine Kategorie des (Ober-)Begriffs „Sachgüter“ darstellen“ (Umweltbericht Seite 54). Es stellt sich sodann die Frage, weshalb die sonstigen Sachgüter nicht betrachtet wurden. Im Rahmen der RFNP-Aufstellung wurden als Sachgüter die auf den Prüfflächen aufstehenden Gebäude sowie technische und infrastrukturelle Erschließungsanlagen und öffentliche Einrichtungen betrachtet. Auch die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen wurde als Sachgut bewertet. Diese sonstigen Sachgüter sollten auch bei der Regionalplanaufstellung in die Bewertung einfließen.
- Neben den Bereits im Schreiben zum Scoping-Verfahren genannten fehlenden Datengrundlagen, ist der eigens zur Aufstellung des Regionalplans erarbeitete „Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr“ nicht als Datengrundlage/Quelle aufgeführt. Eine Ergänzung des Umweltberichtes ist erforderlich.

Zu Kapitel 4.7.2: Kulturlandschaftsbereiche

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

„Gemäß dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (LVR & LWL 2008) ist die Kulturlandschaft das Ergebnis....“

Hinweis:

- Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen wurde nicht, wie im Text aufgeführt, 2008, sondern 2007 fertig gestellt.

Zu Kapitel 4.7.4: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 4.7.4 ist die generelle Tendenz zur Zunahme der Anzahl geschützter Kulturdenkmäler im Bereich des Regionalplans Ruhr beschrieben. Als Ursachen sind hier die zukünftige Entdeckung, Dokumentation und der Schutz von Bau- und Bodendenkmälern genannt.

Bewertung/Anregungen:

- Die Aussagen bezüglich der Tendenz zur Zunahme der Anzahl geschützter Kulturdenkmäler haben keinen Bezug zur Regionalplanung und geben keinen Aufschluss über die mögliche Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung. Würde die Aufstellung des Regionalplans Ruhr nicht erfolgen, könnte die Entwicklung des Planungsraumes entsprechend der bisherigen Regionalpläne und des RFNP erfolgen.
- Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung ist somit ein Vergleich der bisherigen Regionalpläne sowie des RFNP mit dem Regionalplan Ruhr erforderlich.
- Darüber hinaus fehlt eine Beurteilung der Entwicklung der Kulturlandschaftsbereiche bei Nichtdurchführung der Planung. Eine entsprechende Aussage hierzu ist zu ergänzen.
- Entsprechend der Anregung zum Kapitel 4.7.1 des Umweltberichtes zum Regionalplan Ruhr ist ebenfalls die Entwicklung der weiteren zu ergänzenden Sachgüter bei Nichtdurchführung der Planung zu beurteilen.

Zu Kapitel 5: Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Bewertung/Anregung:

- Im Kapitel 5 „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen“ könnte bezüglich der Schutzgüter die gleiche Struktur wie in der Tabelle 3-1 bzw. wie im Kapitel 4 erwartet werden. Unter dem Kapitel 5.2.8 wird „Schutz der Oberflächengewässer und vorbeugender Hochwasserschutz“ erläutert, weitere Themen des Schutzgutes Wasser finden sich u.a. im Bereich Boden/Bodenschutzschutz (Kapitel 5.2.7). Wenngleich die Schutzgüter untereinander verknüpft sind, wäre es wünschenswert, wenn das Schutzgut Wasser insgesamt in einem Kapitel abgehandelt würde.

Zu Kapitel 5.1: Beschreibung und Bewertung allgemeiner, räumlich nicht konkreter Planinhalte (Ziele und Grundsätze)

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 5.1 werden die Ziele und Grundsätze pauschal bewertet. Im ersten Satz wird ausgeführt, dass „eine Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen als raumunspezifische Trendeinschätzung erfolgt“.

Bewertung/Anregung:

- Mit Blick auf die Ausführungen zur Prüfmethodik im Kapitel 2.1, zweiter Absatz, Satz 2 wird die Beschreibung und Bewertung der Ziele und Grundsätze als nicht ausreichend erachtet, und es stellt sich hier erneut die grundsätzliche Frage, wie raumunspezifische Ziele und Grundsätze des Regionalplans in Hinsicht auf die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter geprüft werden können. Es erfolgt lediglich eine pauschale, teilweise einseitige Einschätzung. Teilweise werden keine Aussagen zu den Auswirkungen (z. B. Kapitel 5.1.1.8) gemacht. Es fehlen Zahlen und Fakten als Beurteilungsgrundlage. Darüber hinaus fällt die übermäßig positive Beurteilung der Festlegungen auf (z. B. Kapitel 5.1.1.11 zum Großflächigen Einzelhandel, hier wird beispielsweise auf die Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm, Verkehr etc. nicht eingegangen). Die tatsächlichen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden nicht dargelegt. Im Kapitel 5.1 besteht somit ein erheblicher Nachbesserungsbedarf.

Zu Kapitel 5.1.2.2: Erneuerbare Energien – Windenergie

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im ersten Spiegelstrich ist der Windenergie-Erlass Nordrhein-Westfalen vom 04.11.2015 aufgeführt.

Hinweis:

- Es liegt ein neuer Windenergieerlass für NRW vom 08.05.2018 vor.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 5.1.2.2 heißt es im letzten Absatz: „Im Gesamtzusammenhang sind auch die nach Inbetriebnahme von Windkraftanlagen in den festgelegten Vorranggebieten positiven Auswirkungen auf die Umwelt zu beachten.“

Bewertung/Anregung:

- Der ausschließliche Hinweis, dass positive Auswirkungen von Windkraftanlagen in festgelegten Vorranggebieten zu beachten sind, lässt außer Acht, dass je nach Lage und Ausprägung der Flächen potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Windkraftanlagen verursacht werden können. Der Hinweis sollte konkretisiert werden.

Zu Kapitel 5.1.2.3: Erneuerbare Energien – Solarenergie

Im Kapitel 5.1.2.3 wird im letzten Absatz als Ergebnis festgehalten, dass die Zielvorgaben für die Erneuerbaren Energien dazu führen, „dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter infolge von Photovoltaikanlagen verursacht werden.“

Bewertung/Anregung:

- Die These, dass Erneuerbare Energien im Freiraum grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verursachen, ist so nicht nachvollziehbar. Im Einzelfall kommt es je nach Lage und Ausprägung der Flächen für Erneuerbare Energien zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Die Bewertung sollte angepasst werden.

Zu Kapitel 5.2: Planfestlegungen mit voraussichtlich keinen bzw. positiven Umweltauswirkungen

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 5.2 erfolgt eine Betrachtung der Festlegungen, die voraussichtlich keine bzw. positive Festlegungen auf die Umwelt haben.

Bewertung/Anregungen:

- Die Beschreibung erfolgt in einer stark verallgemeinerten Form. Bei der Beurteilung der Festlegungen werden mögliche Ausnahmen von den Zielen und Grundsätzen nicht bewertet (s. Kapitel 5.2.2 „Regionale Grünzüge“). Teilweise sind die Ziele und Grundsätze nicht korrekt wiedergegeben. So ist beispielsweise im Kapitel 5.2.3 „Bereiche zum Schutz der Natur“ beschrieben, dass das Naturerleben und naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung im BSN grundsätzlich unterstützt werden soll. Zum Grundsatz 2.2-5 „Bereiche für den Schutz der Natur erlebbar machen“ ist erläutert, dass eine entsprechende Nutzung möglich ist, sobald sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist und den jeweiligen Entwicklungs- und Erhaltungszielen nicht widerspricht. Diese und ggf. weitere Textstellen sind im Kapitel 5.2 zu korrigieren.
- Die Zuordnung von Grundsatz 2.6 „Landwirtschaft/Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ zu dieser Kategorie ist schon allein auf Grund des beschriebenen Konfliktpotenzials der konventionellen Landwirtschaft mit dem Naturschutz nicht nachvollziehbar. Die Vermehrung und Entwicklung von Wald gemäß Zielen und Grundsätzen 2.7 des Regionalplans Ruhr kann je nach Ort negative Auswirkungen auf das Klima und die Anpassung an den Klimawandel haben. Die Bewertung sollte angepasst werden.

Zu Kapitel 5.3: Vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

In den Unterkapiteln werden die Umweltauswirkungen für die jeweiligen Festlegungen zusammenfassend beschrieben.

Bewertung/Anregungen:

- Bei der Beschreibung der einzelnen Festlegungen fehlen Flächengrößen. Die Anzahl der Flächen mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat wenig Aussagekraft.
- Darüber hinaus fehlt eine Zusammenschau der Auswirkungen der verschiedenen Festlegungen für das gesamte Plangebiet. Eine Ergänzung des Umweltberichtes ist an dieser Stelle erforderlich.

Zu Kapitel 5.4: Betrachtung der Belange des Netzes Natura-2000

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 5.4 sind die Auswirkungen der Planfestlegungen auf die Natura-2000 Gebiete beschrieben. Es sind für 27 Planfestlegungen 35 FFH-Vorprüfungen durchgeführt worden.

Bewertung/Anregung:

- Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planfestlegungen, insbesondere im Hinblick auf die kumulativen Auswirkungen auf die Natura-2000 Gebiete, ist eine Karte mit der räumlichen Verteilung der entsprechenden Prüfflächen zu erarbeiten. Darüber hinaus sollten Größenangaben zur Inanspruchnahme von Natura-2000 Gebieten ergänzt werden.

Zu Kapitel 5.5: Betrachtung der Belange des Artenschutzes

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 5.4 ist die Betrachtung der Auswirkungen der Planfestlegungen auf artenschutzrechtliche Belange beschrieben. Als Ergebnis wird festgehalten, dass „...die weiteren Planfestlegungen der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr nicht im direkten Umfeld zu den bekannten verfahrenskritischen Vorkommen der genannten Arten liegen, so dass insgesamt keine Konflikte zu erkennen sind, für die im nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren keine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist.“

Bewertung/Anregungen:

- Für Bereiche mit „verfahrenskritischen Vorkommen ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (Stufe I)“ erforderlich (vgl. auch nicht gefolgter Anregung der Planungsgemeinschaft zum Scoping vom 11.12.2014). Die Artenschutzprüfungen wurden nicht durchgeführt oder nicht entsprechend dokumentiert. Eine Ergänzung der Unterlagen ist erforderlich.
- Nach der Aktualisierung der Daten bezüglich der planungsrelevanten Arten sollte das Kapitel entsprechend angepasst werden.

Zu Kapitel 6: Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 6 wird dargelegt, „dass im Regionalplan keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich dargestellt werden können. Erste Hinweise für die nachgelagerten Planungsebenen werden jedoch in den Steckbriefen zu den Einzelflächen gegeben.“

Bewertung/Anregung:

- Die Ausführungen sind sehr allgemein formuliert. Es werden keine Hinweise in den Steckbriefen gegeben. Zur Vermeidung trägt beispielsweise der Verzicht auf erhebliche Eingriffe bei. Es könnte dargelegt werden, in welchen Fällen die Vermeidung von Eingriffen entsprechend erfolgt ist. Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen durch „Neufestlegungen“ könnten auf dieser Planungsebene Flächen festgelegt werden, die zukünftig ökologisch aufgewertet werden können (z. B. neue BSLE).

Zu Kapitel 7: Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 7 erfolgt die Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten in allgemeiner Form. Es wird ausgeführt, dass im Zuge des Planungsprozesses u. a. auch umweltbezogene Kriterien herangezogen wurden. Am Ende des zweiten Absatzes heißt es: „So wurden aus umweltfachlicher Sicht besonders empfindliche Bereiche bei der Auswahl bspw. der Siedlungsbereiche oder der Windenergiebereiche berücksichtigt.“

Darüber hinaus wurde auf das „Kooperative Verfahren zur Abgrenzung von Siedlungsbereichen“ verwiesen, bei dem Flächen unter Umweltgesichtspunkten betrachtet wurden.

Bewertung/Anregungen:

- Die Auswahl der Flächen im Zuge des Planungsprozesses wird nicht nachvollziehbar dargelegt. Es ist unklar, mit Hilfe welcher Kriterien die Flächen beurteilt wurden. Darüber hinaus erfolgte keine vollständige Berücksichtigung besonders empfindlicher Bereiche (s. z. B. Natura-2000 Verträglichkeitsprüfungen).
- Das Gleiche gilt für den Verweis auf das „Kooperative Verfahren zur Abgrenzung von Siedlungsbereichen“. Hier sind die Kriterien nicht dargelegt. Eine Dokumentation der Ergebnisse fehlt. Die Ausführungen sollten entsprechend der Anregung korrigiert werden.

Zu Kapitel 8: Gesamtplanbetrachtung

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Die Gesamtplanbetrachtung besteht im Wesentlichen aus einer tabellarischen Zusammenschau der Umweltauswirkungen (Tab. 8-1: Gesamtüberblick über den Umfang der flächenmäßigen Wirkungen wesentlicher regionalplanerischer Festlegungen).

Bewertung/Anregungen:

- Die Gesamtplanbetrachtung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Im Umweltbericht zum Regionalplan Ruhr (Entwurf) werden die regionalplanerischen Festlegungen mit „überwiegend nachteiligen Umweltauswirkungen“ den Festlegungen mit „überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen“ gegenübergestellt. Insbesondere die Schlussfolgerung, dass der große Umfang an Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen unterstreicht, dass die Umweltbelange gezielt berücksichtigt wurden, ist nicht haltbar. Geboten ist hier ein Vergleich der Planung mit dem Bestand sowie den bisherigen Festlegungen.
- Darüber hinaus fehlt eine Prognose zu den Auswirkungen der Planung anhand der definierten Kriterien auf die einzelnen Schutzgüter.
- Die Abgrenzung von Kumulationsgebieten ist nicht nachvollziehbar. Eine schlüssige Erläuterung sowie eine Übersichtskarte sollte ergänzt, die Gesamtplanbetrachtung überarbeitet werden.

Zu Kapitel 10: Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 10 werden die Monitoring-Indikatoren festgelegt.

Hinweis:

- Das zitierte Landschaftsgesetz ist zwischenzeitlich durch das Landesnaturschutzgesetz NRW abgelöst worden.

Bewertung/Anregungen:

- Es sollte dargelegt werden, wann mit dem Monitoring begonnen wird.
- Den in der Tab. 10-1 genannten Monitoringindikatoren sind jeweils Zuständigkeiten zugeordnet. Hier ist klarzustellen, dass für das Monitoring zum Regionalplan die Regionalplanungsbehörde zuständig ist. Hierzu können Datengrundlagen der einzelnen Städte oder Institutionen genutzt werden.
- Zur Überwachung von Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sowie „Landschaft“ sind Änderungen der Flächengrößen der im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr festgesetzten Schutzgebiete (FFH-Gebiete, NSG/GLB, LSG) als Indikatoren zu ergänzen.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Auf S. 95 heißt es zum Monitoring: „Ein weiteres Argument für die Auswahl der Monitoringindikatoren ist der weitest mögliche Rückgriff auf vorhandene Überwachungsmechanismen, um Doppelarbeit zu vermeiden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich auch diese teilweise noch im Aufbau bzw. der Entwicklung befinden (bspw. Lärmkartierungen nach EU-Umgebungslärmrichtlinie, die bspw. erst für bestimmte Ballungsräume vorliegen) (vgl. Kap. 9). Da jedoch davon auszugehen ist, dass sich die Überwachungsmechanismen zukünftig weiterentwickeln werden, werden diese bereits in das Monitoringkonzept aufgenommen.“

Bewertung/Anregungen:

- Für die Stufe 2 der EU-Umgebungslärmrichtlinie liegen weitgehend Daten für die Planungsregion vor. Es wird angeregt, nachvollziehbar darzulegen, wann zuletzt eine Sachstandsabfrage erfolgte. Soweit in Tabelle 10-1 (S. 97) „Monitoringindikatoren für die Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr“ eine Zuständigkeit hinsichtlich der Lärmdaten bei den Kommunen verortet wird, sollte klargestellt werden, dass sich dies ausschließlich auf die Berichtspflichten gegenüber der EU beschränkt. Gegenüber dem RVR bestehen keinerlei Berichts- bzw. Monitoringpflichten der Kommune in der Sache.

Zu Anhänge C-I

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

In den Prüfbögen zur vertiefenden Prüfung räumlich konkreter Einzelfestlegungen findet sich lediglich ein Ausschnitt einer topographischen Karte zur räumlichen Lokalisierung des Planraumes.

Bewertung/Anregungen:

- Wie bereits im Scoping-Verfahren mit Schreiben vom 11.12.2014 angeregt, wird empfohlen, zur besseren Visualisierung in den jeweiligen Prüfbögen Kartenausschnitte der „Realnutzung/FNK“, „Status-Quo-Arbeitsplan“ sowie „aktueller Planung“ einzufügen, um die Unterschiede und damit die Änderungen durch den aktuellen Planungswillen schneller und besser erfassen zu können.